

# 13. Sitzung des Ortschaftsrates Arendsdorf

---

29.09.2021 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 20.09.2021

**- Bekanntmachung -**

zur 13. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf  
am Mittwoch, dem 29.09.2021 um 19:00 Uhr  
Sitzungsraum 1. Etage (FFW), Pappelplatz 2  
06369 A r e n s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

**Zur Gewährleistung der höchstmöglichen Sicherheit aller Teilnehmer empfehlen wir, am Tag der Sitzung einen Coronatest durchführen zu lassen oder einen Selbsttest anzuwenden. Für die Sitzung gelten die entsprechenden coronabedingten Abstands- und Hygieneregulungen.**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
<b>1</b>	<b>Eröffnung</b>	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
<b>2</b>	<b>Behandlung der öffentlichen TOPs</b>	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Feuerwehrgebührensatzung	2021136/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
<b>3</b>	<b>Behandlung der nichtöffentlichen TOPs</b>	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Kasperski  
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 22.09.2021 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgegangen.

Abgenommen am: .....

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 29.09.2021  
Sitzung : 13. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf  
Vorlage-Nr. : 2021136/3  
TOP 2.5 : Feuerwehrgebührensatzung

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Arensdorf	SOLL Stimmberechtigte	6
Sitzung am	29.09.2021	IST Stimmberechtigte	4
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	3
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 30.09.2021

Tobias Kasperski  
Ortsbürgermeister

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2021136/3

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Arensdorf</b>	Sitzung am: <b>29.09.2021</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2021136/3</b>
	Az.:	erstellt am: <b>24.08.2021</b>

### Betreff

**Feuerwehrgebührensatzung**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.09.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	23.09.2021	laut BV
2	27.09.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	27.09.2021	laut BV
3	29.09.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	29.09.2021	laut BV
4	04.10.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	04.10.2021	laut BV
5	05.10.2021: Ortschaftsrat Merzien	05.10.2021	laut BV
6	06.10.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	06.10.2021	laut BV
7	19.10.2021: Hauptausschuss	19.10.2021	laut BV
8	02.11.2021: Stadtrat	02.11.2021	entspr. prot. Änd.

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrgebührensatzung, zuletzt geändert am 14.12.2018).

### Gesetzliche Grundlagen:

Urteil des VG Magdeburg vom 16.07.2020 (7 A 299/19) – Abrechnung von Kosten für den Feuerwehreinsatz nach halben bzw. Viertelstunden – Leitsatz Anlage 4

KAG LSA (für 1. Nachkalkulation der Gebührensätze)

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

### 1. Einführung

Gemäß § 22 Abs. 1, S. 1 und 2 BrSchG ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Gleiches gilt für Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Für andere Leistungen können die Gemeinden jedoch gem. § 22 Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des KAG LSA vom 13.12.1996 (zuletzt geändert am 15.12.2020) Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung verlangen.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung des VG Magdeburg vom 16.07.2020 (7 A 299/19) wird unsere bisherige Feuerwehrkostensatzung nichtig. Der Tenor dieses Urteils lautet: die Abrechnung eines Feuerwehreinsatzes im Viertelstundentakt ist in einer satzungsrechtlichen Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar. Bisher war es möglich, die Einsatzzeit im Stunden-/ Viertelstundentakt gegenüber dem Kostenschuldner in Rechnung zu setzen. Mit neuer Rechtsprechung wird diese Festlegung aufgehoben. Dies wird damit begründet, dass ein Kostenschuldner hinsichtlich der Kostenhöhe für zum Beispiel einen Einsatz von wenigen Minuten gleichgesetzt / benachteiligt wird gegenüber dem Kostenschuldner, dessen Einsatz tatsächlich 60 Minuten dauert. Da in den Leitstellen / Gemeinden eine minutengenaue Erfassung aller Einsätze erfolgt, urteilte das Gericht weiter, entsteht den Gemeinden kein Mehraufwand bei der Abrechnung eines Einsatzes. Die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wurde daraufhin angepasst (§ 5 Abs. 2 des neuen Satzungstextes). Weiter wurden bei dieser Gelegenheit redaktionelle Änderungen am bisherigen Satzungstext vorgenommen, die auf der Grundlage einer vom SGSA im Jahr 2020 veröffentlichten neuen Mustersatzung basieren (siehe Synopse Anlage 3).

Gleichzeitig erfolgt die 1. Nachkalkulation der bisherigen Gebührensätze. Die letzte Kalkulation der Feuerwehrgebühren erfolgte im Jahr 2016, welche am 27.10.2016 vom Stadtrat beschlossen wurde. Im Ergebnis der 1. Nachkalkulation reduzieren sich die FW-Gebühren (siehe Synopse Anlage 3.1. - Anlage 1 Gebührentarif). Schaut man sich die Jahreseinnahmen und -ausgaben in den Kostenabrechnungen der Betriebsabrechnungsbögen (BAB) der Jahre 2019 bis 2021 im Vergleich zu den 2016 angesetzten Einnahmen und Ausgaben an, ist festzustellen, dass diese teilweise um das Doppelte gestiegen sind. Trotzdem reduzieren sich am Ende die Gebührensätze.

Zur Begründung: Mitte des Jahres 2017 wurde die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) überarbeitet und geändert. Diese AAO enthält Grundregeln für die Alarmierung der einzelnen Ortsfeuerwehren bei bestimmten Einsatzlagen. Im Jahr 2017 erfolgte erstmals eine bedarfsgerechte Einsatzplanung von Seiten der Stadtwehrleitung der FW Köthen (Anhalt). Bis zu diesem Zeitpunkt rückte die Feuerwehr Köthen (Anhalt) nach Vorgaben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld/Leitstelle aus. Ergebnis dieser Umstellung ist, dass wesentlich mehr Ortsfeuerwehren zu Einsätzen alarmiert werden, um den Bedarf an Einsatzkräften und Einsatztechnik normgerecht abdecken zu können. Damit erhöhte sich die Anzahl der Einsätze der einzelnen Ortsfeuerwehren und somit die Einsatzminuten der einzelnen Fahrzeuge. Zum Beispiel rückte im Jahr 2018 das Köthener Tanklöschfahrzeug KÖT LF 16 gegenüber dem Vorjahreszeitraum doppelt so oft aus; das Löbnitzer Tragkraftspritzenfahrzeug sogar zehn Mal mehr als in den Vorjahren u. s. w..

Die Jahreseinsatzzeit jedes einzelnen Fahrzeuges ist ein wesentlicher Bestandteil zur Ermittlung des einsatzbezogenen Kostensatzes. Dieser wird wie folgt berechnet: die Jahreskosten pro Fahrzeug geteilt durch die Jahreseinsatzzeit pro Fahrzeug. Je höher nun die Jahreseinsatzzeit gegenüber den fast gleichgebliebenen einsatzbezogenen Jahreskosten ist, umso geringer fällt der Jahreskostensatz eines Fahrzeuges aus. Eine Ausnahme bildet hierbei jedoch die Kostenermittlung für die Rubrik Einsatzkräfte. Hier steigen die einsatzbezogenen Kosten von rund 10.000 €/Jahr (2016 bis 2017) auf rund 55.000 € pro/Jahr (2018 bis 2020) an. Grund hierfür sind die ab dem Jahr 2017 jährlich zu

zahlenden Einsatzentschädigungen. Gleichzeitig steigen auch die Jahreseinsatzzeiten der Kameraden durch die neue Alarm- und Ausrückeordnung an. Dies führt zu einem höheren Jahreskostensatz pro Einsatzkraft/Minute, was die Erhöhung der Gebühr von derzeit 0,35 €/min auf zukünftig 0,51 €/min zur Folge hat.

## 2. Vorbemerkungen zur 1. Nachkalkulation der Feuerwehrgebühren 2021

Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüber- und Unterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Um den Anforderungen des KAG LSA gerecht zu werden, hätte eine 1. Nachkalkulation für die FW-Gebührensätze von 2016 nach drei Jahren erfolgen müssen. Dies war jedoch aus personellen Gründen nicht möglich, so dass erst Anfang dieses Jahres mit der 1. Nachkalkulation der FW-Gebührensätze begonnen werden konnte.

Bei der nun vorliegenden 1. Nachkalkulation wurde, wie auch bei der vorangegangenen Kalkulation, eine „**Mischkalkulation**“ erstellt. Es wurden die anfallenden jährlichen Ausgaben und Einnahmen getrennt nach **Vorhaltekosten** und **einsatzbezogenen Kosten** unterschieden. Letztere ergeben sich aus der konkreten Zuordnung entstandener jährlicher Ausgaben und Einnahmen für die tatsächlichen Einsätze (zum Beispiel Kraftstoffe oder verbrauchte Ölbindemittel, aber auch Einnahmen aus Kostenerstattungen für Einsätze). Dem gegenüber stehen Vorhaltekosten: Ausgaben oder Einnahmen der laufenden Verwaltung für die Fahrzeuge und das Personal (Betriebskosten, anteilige Personalkosten, Unterhaltungskosten). Während jedoch bei den Vorhaltekosten die Jahresausgaben und -einnahmen durch die Jahresvorhaltezeit (525.600 Jahres**minuten**) dividiert werden (2016 waren es noch die Jahres**stunden**), sind die einsatzbezogenen Kosten durch die Anzahl tatsächlich stattgefundener Einsätze zu teilen. Diese getrennte Betrachtung ist erforderlich, um am Ende einen realistischen Wert eines Jahreskostensatzes zu erhalten.

Des Weiteren werden sowohl die Vorhalte- als auch die einsatzbezogenen Kosten getrennt nach Haupt- und Hilfskostenstellen betrachtet. Dies ist notwendig, um neben den konkret zuzuordnenden Kosten für ein Objekt (hier die Fahrzeuge / Einsatzkräfte / Einsatzkräfte Brandsicherheitswachen / JFW / Alterskameradschaft) die Nebenkosten (unter anderem Kosten der Gerätehäuser etc.) zu verteilen. Innerhalb der vorliegenden Kalkulation werden dafür je nach Kostenart verschiedene Verteilerschlüssel angewandt.

Grundlage der Kostenermittlungen der Jahre 2019 – 2020 bilden die vorliegenden Rechnungsergebnisse. Diese basieren auf der beschlossenen Haushaltssatzung 2021 der Stadt Köthen (Anhalt) vom 12.03.2021. Für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen mit den vorläufigen Rechnungsergebnissen März 2021 ins Verhältnis gesetzt. Die sich daraus ergebende Prognose wurde in Ansatz gebracht.

Daraus resultieren die zu ermittelnden Kostenüber- oder -unterdeckungen der Jahreskosten der Jahre 2019 bis 2021, welche sich aus dem Vergleich der Zahlen der Vorkalkulation (2016 - 2018 - Planzahlen) mit den tatsächlichen Rechnungsergebnissen der Nachkalkulation ergeben. Im vorliegenden Fall liegen jedoch für die Jahre 2019 und 2020 keine kalkulatorischen Zahlen vor, somit fehlen die Planzahlen für die bisherige Gebührenfestsetzung. Um dennoch einen Gebührensatz ermitteln zu können, werden für diese zwei Jahre hinsichtlich der Vorhalte- und einsatzbezogenen Kalkulationskosten Durchschnittswerte der Planzahlen der Kalkulationsjahre 2016 – 2018 zu Grunde gelegt. Die Kostensätze der Jahre 2022 bis 2024 wurden auf der Grundlage der Planzahlen des aktuell vorliegenden Haushaltsplanes ermittelt und es wurde ein Ausgleich der Über- oder -unterdeckung der Vorjahre vorgenommen.

Neu ist generell, dass zukünftig die Erhebung einer Gebühr pro Minute erforderlich ist.

### **3. Erläuterungen zu bestimmten Betrachtungsweisen**

Die Fahrzeuge werden innerhalb von Betriebsabrechnungsbögen (BAB) hinsichtlich ihrer jährlichen Ausgaben und Einnahmen immer einzeln betrachtet. Es ergeben sich daraus eine jährliche Summe der Vorhalte- bzw. einsatzbezogenen Kosten und daraus ein jährlicher Kostensatz pro Fahrzeug pro Minute.

Zwei Bereiche werden für die kommenden Jahre 2022 bis 2024 gesondert betrachtet: die Löschgruppenfahrzeuge und die Tragkraftspritzenfahrzeuge. Die vier Löschgruppenfahrzeuge und die drei Tragkraftspritzenfahrzeuge können zu jeweils einer Fahrzeuggruppe zusammengefasst werden, da sie vom Fahrzeugtyp und deren Ausstattungen als gleichwertig betrachtet werden können. Diese Gesamtbetrachtung wurde nicht zuletzt auch aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vorgenommen. Bei einem neu beschafften Löschgruppenfahrzeug kann unter Umständen die Gebühr höher ausfallen, als bei einem gleichwertigen Löschgruppenfahrzeug, welches älter ist oder vielleicht weniger Einsätze fährt. Der Gebührenzahler, der das erste Fahrzeug in Rechnung gestellt bekommt, würde gegenüber dem Gebührenzahler im zweiten Fall ungleich behandelt.

Die Rüst- und Gerätefahrzeuge hingegen werden weiter einzeln betrachtet. Diese Fahrzeuge unterscheiden sich wesentlich in der Ausstattung von einander und sind somit nicht gleich zu setzen.

Weiterhin wird das Fahrzeug Multicar von der Gebührenfestlegung ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um kein Einsatzfahrzeug der FFW Köthen (Anhalt). Das bedeutet jedoch nicht, dass die Betrachtung seiner Vorhalte- und einsatzbezogener Kosten entfällt. Die Kostenermittlung erfolgt adäquat den anderen Einsatzfahrzeugen, führt letztendlich jedoch zu keiner Gebührenfestlegung.

Ebenso entfällt die Betrachtung des 2017 neu erhaltenen Brandschutzmobiles. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Fahrzeuganhänger, der für Ausbildungszwecke der Jugendfeuerwehr der FFW Köthen (Anhalt) zur Verfügung steht. Der Vollständigkeit halber wurde dieser Anhänger mit in die Betrachtungen innerhalb der Kalkulation aufgenommen, um darstellen zu können, dass er keine Kosten verursacht.

Auf beide Kostenfaktoren (Multicar und Brandschutzmobil) erfolgt keine Umverteilung der Hilfskosten „Kosten der Organisationseinheit“ (Verwaltungsangestellte) und „Feuerschutzsteuermittel“. Beide verursachen einen sehr geringen Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Lohnkosten und können daher negiert werden. Die Feuerschutzsteuermittel werden generell nur auf die Einsatzfahrzeuge verteilt.

Innerhalb des Bereiches Personal wird auch weiterhin unterschieden zwischen Einsatzkraft, Einsatzkräfte Brandsicherheitswache, Jugendfeuerwehr und Altersabteilung. Als Einsatzkraft zählen alle aktiven Kameraden der gesamten Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt). Hier gilt ebenso der Gleichheitsgrundsatz wie bei den Fahrzeugen / Fahrzeuggruppen. Eine Einsatzkraft einer OFW hat damit den gleichen finanziellen Wert einer Einsatzkraft aus einer anderen OFW.

Die Jugendfeuerwehr und die Alterskameradschaft werden kostentechnisch adäquat dem Multicar und dem Brandschutzmobil behandelt. Sie bilden innerhalb der gesamten Feuerwehr einen Kostenfaktor, der jedoch letztendlich keiner Gebührenermittlung bedarf.

### **4. Erläuterungen zu den einzelnen Kostenfaktoren**

#### **4.1 Ausgaben**

##### **4.1.1 Kosten Organisationseinheit**

Hier werden die Personalkosten der Verwaltungsangestellten im Bereich 324 einzeln und umfassend hinsichtlich der Aufgabenbereiche und Nebenkosten nach den Empfehlungen der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes errechnet und mittels eines Verteilerschlüssels den relevanten Bereichen in den BAB angerechnet, getrennt in Vorhaltekosten und

einsatzbezogene Kosten.

#### **4.1.2 Kosten der fachspezifischen Einheit (neu)**

Erstmals werden die Personalkosten der Gerätewarte getrennt von den Personalkosten der Verwaltung betrachtet. Sie beziehen sich konkret auf deren Aufwand für jedes Fahrzeug, ebenfalls nach Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten getrennt. Die bisher einheitliche Verteilung der Personalkosten auf jedes Fahrzeug entfällt. Grundlage der neuen Betrachtung sind die tatsächlichen Einsatzzahlen jedes Einsatzfahrzeuges im Jahr.

#### **4.1.3 Unterhaltung baulicher Anlagen / allgemeine Betriebskosten Standorte / allg. Versicherungsleistungen / technische Unterhaltung der Fahrzeuge / Kraftfahrzeugversicherung**

Im Gegensatz zur vorherigen Kalkulation werden die Aufwendungen für Strom, Wasser etc., einzelnen Versicherungsleistungen und die Unterhaltung der Fahrzeuge / technischen Geräte wie Kraftstoffe, Öle und Schmierstoffe, Beschaffung von Technik im Wert bis 150 € netto etc., in den BAB zusammengefasst.

Diese Kosten werden vollständig den Vorhaltekosten zugerechnet. Sie sind entsprechend eines individuellen Verteilerschlüssels innerhalb der jeweiligen Kalkulationstabellen den Fahrzeugen und Gerätehäusern, den Einsatzkräften, den Einsatzkräften für Brandsicherheitswachen, der Jugendfeuerwehr und den Alterskameraden zugeordnet.

#### **4.1.4 Dienst- und Schutzbekleidung**

Hierunter fallen die Kosten für Neuerwerb und Unterhaltung der gesamten Dienst- und Schutzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt). Im Bereich der Vorhaltekosten erfolgt eine Verteilung der Kosten für den Erwerb von Dienst- und Schutzkleidung gemäß eines Verteilerschlüssels (in einer Kalkulationstabelle) auf die Einsatzkräfte, die Einsatzkräfte der Brandsicherheitswache, der Jugendfeuerwehr und den Alterskameraden.

Die Kosten für die Reinigung der Schutzkleidung nach Einsätzen wiederum werden den Einsatzkräften unter den einsatzbezogenen Kosten zugeordnet.

#### **4.1.5 Aufwendungen für Pflichtaufgaben**

Im Bereich der Vorhaltekosten werden die Aufwendungen für Kreiszuweisungen, die Ausgaben für Informationen und Dokumentationen und die Aufwendungen der Kameraden der FW Köthen (Anhalt) und der JFW zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben (Großübungen, Werbeveranstaltungen, Tag der offenen Tür etc.) zusammengefasst und entsprechend eines Verteilerschlüssels in Ansatz gebracht.

#### **4.1.6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt- und Ortswehrleitungen und der Leitung der Jugendfeuerwehren sind gemäß Satzung Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Weiter werden Zahlungen an Versicherungsträger zur Altersabsicherung der aktiven Kameraden (Feuerwehrente) erfasst. Diese Ausgaben werden nach einem Verteilerschlüssel auf die vier zu betrachtenden Personengruppen Einsatzkräfte / Brandsicherheitswache / Jugendfeuerwehr / Altersabteilung innerhalb der beiden Bereiche Vorhaltekosten und einsatzbezogene Kosten verteilt. Die Aufwandsentschädigungen der Kameraden für geleistete Brandsicherheitswachen werden nur den einsatzbezogenen Kosten zugeordnet.

Neu in diesem Kalkulationszeitraum hinzugekommen ist die Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte (Einsatzentschädigung). Diese ist ebenfalls nur dem Bereich einsatzbezogener Kosten zuzuordnen. Auf Grund ständig steigender Einsatzzahlen (i. V. m. den überarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen ab 2017) ist der Betrag für die Entschädigung der Einsatzkräfte in den letzten drei Jahren stetig gestiegen.

#### **4.1.7 Ausbildungskosten und Lohnausfall**

Hierunter fallen sowohl die Kosten für die Ausbildung der Kameraden als auch die Lohnersatzleistungen an deren Arbeitgeber. Die Ausbildungskosten mit den damit verbundenen Verpflichtungen zum Reisekostenersatz werden unter den Vorhaltekosten zusammengefasst und betreffen nur den Personenkreis der Einsatzkräfte / der Einsatzkräfte Brandsicherheitswache / der Jugendfeuerwehr.

Hinsichtlich des Lohnersatzes an Arbeitgeber ist eine getrennte Betrachtung notwendig: der Lohnersatz bei Teilnahme eines Kameraden an einem Lehrgang oder bei Teilnahme an einem Einsatz. Lohnersatz bei Lehrgangsteilnahme ist unter den Vorhaltekosten dem o. g. Personenkreis zuzurechnen. Dem Bereich der einsatzbezogenen Kosten sind die Lohnersatzleistungen auf Grund eines Einsatzes hinzugefügt und nur dem Personenkreis der Einsatzkräfte zugeordnet.

#### **4.1.8 Kalkulatorische Abschreibung von Gebäuden und Fahrzeugen**

Die tatsächlichen investiven Anschaffungskosten für Fahrzeuge und Geräte als solche können in eine Kalkulation nicht eingerechnet werden. Sie dienen lediglich als Grundlage für die Veranschlagung jährlicher Abschreibungen und kalkulatorischer Zinsen, welche in der Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden. Die Zahlen basieren auf den Rechnungsergebnissen der investiven Anschaffungen von Wirtschaftsgütern ab einem Wert von über 500 € netto seit dem Jahr 2012.

### **4.2 Einnahmen**

#### **4.2.1 Feuerschutzsteuermittel**

Die Stadt Köthen (Anhalt) erhält jährlich einen Zuwendungsbetrag vom Land Sachsen-Anhalt zur unterstützenden Finanzierung ihrer Feuerwehr. Von der Gesamtsumme wird ein Festbetrag von 3.000 € jeweils den Fahrzeugen und der Jugendfeuerwehr im Bereich Vorhaltekosten zugeteilt.

Der wesentlich höhere Anteil der jährlichen Zuwendung dient der Kostendeckung im Bereich einsatzbezogene Kosten „Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige“, um die Mehrausgaben durch die Einsatzentschädigung etwas zu kompensieren.

#### **4.2.2 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen**

Sämtliche Einnahmen, wie Erstattungen von Betriebskosten, Erstattungen aus Schadensfällen und Kreiszuweisungen werden hier zusammengefasst, unter verschiedenen Auswertungskriterien betrachtet und den beiden Rubriken Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten zugeordnet.

#### **4.2.3 Entgelte und Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr**

Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen sind vom Veranstalter Entgelte zu entrichten. Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr werden Gebühren erhoben. Beide Einnahmearten sind ausschließlich den einsatzbezogenen Kosten zuzuordnen.

### **5. Gebührenermittlung**

#### **5.1 Ermittlung der Kostenüber- oder –unterdeckung für die Jahre 2019 bis 2021**

Für alle im Vorfeld genannten Positionen der Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten werden für jeden einzelnen Kostenfaktor (jedes einzelne Fahrzeug, die Einsatzkräfte, die Einsatzkräfte Brandsicherheitswachen und die JFW / Altersabteilung) die Ausgaben addiert und von den Einnahmen bereinigt. Daraus ergibt sich ein Kostensatz für jeden Kostenfaktor pro Jahre 2019 bis 2021.

Im zweiten Schritt werden die Kostensätze der Jahre 2019 bis 2021 betrachtet. Dabei werden die ermittelten **Jahresvorhaltekosten geteilt durch 525.600 Jahresminuten**. Die

sich daraus ergebenden tatsächlichen Jahresvorhaltekosten pro Jahr/min werden den kalkulatorisch ermittelten Jahresvorhaltekosten aus der Vorkalkulation gegenüber gestellt und ergeben so eine Kostenüber- oder –unterdeckung der Vorhaltekosten.

Die **einsatzbezogenen Jahreskostensätze** werden nach dem gleichen Prinzip errechnet, nur **ist der Divisor hier die tatsächliche Einsatzzahl** jedes einzelnen Kostenfaktors. Die sich hier ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung der einsatzbezogenen Kosten ist jedoch zu hinterfragen. Tatsächlich kann nur ein Fahrzeug oder eine Einsatzkraft, das bzw. die kostenpflichtig im Einsatz war (da hier eine Kostenerstattung durch einen Verursacher erfolgte), eine Kostenüber- oder –unterdeckung verursachen. Deshalb werden in einem weiteren Schritt die tatsächlich abgerechneten Einsatzzeiten in Minuten mit den einsatzbezogenen Jahreskosten der 1. Nachkalkulation und den Jahreseinsatzzeiten ins Verhältnis gesetzt und ergibt schlussendlich die tatsächliche Kostenüber- oder -unterdeckung der einsatzbezogenen Jahreskosten.

In einem letzten Schritt werden die ermittelten Kostenüber- und –unterdeckungen der Vorhaltekosten und der einsatzbezogenen Kosten der Jahre 2019 bis 2021 addiert und daraus ein Jahresdurchschnitt errechnet.

## 5.2 Gebührenermittlung für die Planjahre 2022 bis 2024

Für die eigentliche Gebührenermittlung sind die errechneten Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten der Planjahre 2022 bis 2024 aus den jeweiligen BAB zu Durchschnittswerten zusammengefasst worden. Die Vorhaltekosten werden wieder durch die Jahresvorhaltezeit (525.600 min), die einsatzbezogenen Kosten durch die durchschnittlichen Einsatzzeiten der Jahre 2019 – 2021 dividiert. Im Ergebnis ergibt sich der Jahreskostensatz, der wiederum um die errechneten Kostenüber- oder –unterdeckungsbeträge bereinigt wird.

Die so errechneten Kostensätze pro Minute bilden die Grundlage für die kommende Gebührenerhebung der Jahre 2022 bis 2024.

## 5.3 Gebührenfestlegungen

Ausnahme von der minutengenauen Abrechnung bildet der Bereich **Einsatzkräfte Brandsicherheitswachen**. Hier wird auch weiterhin ein Stundensatz festgesetzt. Eine Brandsicherheitswache dient der Absicherung einer Veranstaltung und ist damit kein Einsatz der Feuerwehr im herkömmlichen Sinn. Die gerichtlich geforderte minutengenaue Abrechnung ist hier nicht anzuwenden.

Der Gebührensatz von 13 € pro Stunde ist zu erheben.

Für die **Ausbildung zum Brandschutzhelfer** erfolgt, wie auch schon im Jahr 2018, eine freie Gebührenfestsetzung (siehe Anlage 6 Seite 2 Gebührenermittlung der Jahre 2022 – 2024). Hier ergibt sich rechnerisch eine Gebührenerhöhung von derzeit 150,00 € pro Stunde auf 186,00 € pro Stunde. Neu ist, dass zukünftig kein Stundensatz, sondern eine Pauschalgebühr pro Veranstaltung erhoben wird (3 Stunden a 186 €/h – 558,00 € gesamt / Teilnehmerzahl begrenzt auf max. 10 Personen pro Veranstaltung).



Synopse\_Gebührensätze.pdf



Anlage1\_1.Aenderung\_Gebuehrens2018.pdf



Anlage2\_AenderungSatzung2021.pdf



Anlage3\_Synopse\_AenderungGebS.pdf



Anlage3\_1\_SynopseGebuehrensaeetze.pdf



Anlage4\_LeitsatzVG\_MD.pdf

**Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)**  
**(Feuerwehrkostensatzung)**

Lfd. Nr.			
	<b>Ausfertigung</b>	<b>Amtsblatt</b>	<b>Inkrafttreten</b>
1.	Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)		
	28.10.2016	11/2016	26.11.2016
2.	1. Änderung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)		
	14.12.2018	01/2019	01.01.2019

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 , zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018, die folgende Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) einschließlich aller ihrer Ortsfeuerwehren (Feuerwehr).

(2) <sup>1</sup>Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt. (§ 22 Abs. 1 BrSchG)

## § 2

### Kostenersatzpflichtige Pflichtaufgaben

<sup>1</sup>Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben. <sup>2</sup>Kostenersatzpflichtig sind insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

## § 3

### Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

(1) <sup>1</sup>Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben. <sup>2</sup>Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),
8. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. <sup>2</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. <sup>4</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. <sup>5</sup>Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

#### **§ 4**

##### **Kostenersatzschuldner**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);
5. der Betreiber der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;
6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Berechnungsgrundlagen**

(1) <sup>1</sup>Der Kostenersatz setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen. <sup>2</sup>Sie werden

nach Maßgabe des Kostentarifes gemäß **Anlage 1** erhoben. <sup>3</sup>**Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten ist die Einsatzzeit. <sup>2</sup>Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. <sup>3</sup>Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. <sup>4</sup>Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(3) Für freiwillige Leistungen gemäß § 3 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet.

(4) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. <sup>2</sup>Die Einsatzzeit für Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken. <sup>3</sup>Die Einsatzzeit endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.

(5) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. <sup>2</sup>Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(6) <sup>1</sup>Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. <sup>2</sup>Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(7) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(8) <sup>1</sup>Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

## **§ 6**

### **Entstehung des Kostenersatzes**

(1) <sup>1</sup>Der Kostenersatz entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.

(2) <sup>1</sup>Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. <sup>2</sup>Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 8**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 9**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 28.10.2016

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Anlage 1** zu den §§ 2, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz
<b>1.</b>	<b>Personal:</b> je Einsatzkraft und Stunde	21,00 Euro
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug und Stunde	
<b>2.1.</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
<b>2.1.1.</b>	Löschgruppenfahrzeuge LF	89,00 Euro
<b>2.1.2.</b>	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	141,00 Euro
<b>2.1.3.</b>	Tanklöschfahrzeuge TLF	50,00 Euro
<b>2.2.</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>	
<b>2.2.1.</b>	Drehleiter mit Korb	51,00 Euro
<b>2.3.</b>	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>	
<b>2.3.1.</b>	Rüstwagen RW	55,00 Euro
<b>2.3.2.</b>	Mehrzweckfahrzeug MZF	88,00 Euro
<b>2.4.</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>	
<b>2.4.1.</b>	Kommandowagen	56,00 Euro
<b>2.4.2.</b>	Bahnrettungssatz	141,00 Euro
<b>2.4.3.</b>	Multicar	
<b>3.</b>	<b>Gestellung von Brandsicherheitswachen</b> je Einsatzkraft und Stunde	12,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Stunde (max. Teilnehmerzahl 10 Personen)	150,00 Euro

**2. Änderung der  
Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2021 die folgende Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) (Feuerwehr) als rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrsatzung) vom 27. April 2018 in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen bleiben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben**

(1) <sup>1</sup>Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Gebühren werden erhoben für insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

### § 3

#### **Gebührenersatzpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Gebührenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),
8. die Ausbildung von Brandschutz Helfern,
9. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. <sup>2</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. <sup>4</sup>Die

Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. <sup>5</sup>Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

#### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG),
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG),
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG),
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG),
5. der Eigentümer der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde,
6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

(2) <sup>1</sup>Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Gebührentarif und Gebührenhöhe**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühren setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen. <sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe des Gebührentarifes gemäß Anlage 1 erhoben. <sup>3</sup>Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

<sup>4</sup>Soweit freiwillige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) <sup>1</sup>Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

<sup>2</sup>Die Einsatzzeit des Personals beginnt abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. <sup>2</sup>Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(5) <sup>1</sup>Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. <sup>2</sup>Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(6) <sup>1</sup>Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(7) <sup>1</sup>Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten / Verbrauchsmaterialien oder einer

verbindlichen Anmeldung. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.

(2) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) <sup>1</sup>Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. <sup>2</sup>Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) <sup>1</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

## **§ 10**

### **Sprachliche Gleichstellung**

(1) <sup>1</sup>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Am gleichen Tag tritt die Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) vom 28.10.2016 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 03.11..2021

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Anlage 1    Gebührentarife**

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührensatz je Minute
<b>1.</b>	<b>Personal:</b> je Einsatzkraft	0,51 Euro
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug	
<b>2.1.</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
<b>2.1.1.</b>	Löschgruppenfahrzeuge LF	0,57 Euro
<b>2.1.2.</b>	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	0,67 Euro
<b>2.1.3.</b>	Tanklöschfahrzeuge TLF	0,43 Euro
<b>2.2.</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>	
<b>2.2.1.</b>	Drehleiter mit Korb	0,45 Euro
<b>2.3.</b>	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>	
<b>2.3.1.</b>	Rüstwagen RW	0,61 Euro
<b>2.3.2.</b>	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,73 Euro
<b>2.3.3.</b>	Gerätewagen Logistik GWL 2	0,56 Euro
<b>2.4.</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>	
<b>2.4.1.</b>	Kommandowagen	0,90 Euro
<b>2.4.2.</b>	Einsatzleitwagen	0,52 Euro
<b>3.</b>	<b>Gestellung von Brandsicherheitswachen</b> je Einsatzkraft und Stunde	13,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Veranstaltung (a 3 Stunden / max. 10 Teilnehmer)	558,00 Euro

Synopse der alten Kostentarife zu den neuen Gebührensätzen

Anlage 3.1.

Anlage 1 Gebührentarif

Alte Fassung					Neufassung			
Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz pro Stunde / Euro	Kostensatz pro Minute / Euro	Erläuterung	Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührensatz pro Minute / Euro	Gebührensatz pro Stunde / Euro
1.	<b>Personal:</b> je Einsatzkraft und Stunde	21,00	0,35	durch 1. Nachkalkulation ermittelte neue Gebührensätze	1.	<b>Personal</b> je Einsatzkraft	0,51	60,51
2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug und Stunde				2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug		
2.1.	<b>Löschfahrzeuge</b>				2.1.	<b>Löschfahrzeuge</b>		
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	89,00	1,48		2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	0,57	60,57
2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	141,00			2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	0,67	40,20
2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	50,00	0,83		2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	0,43	25,80
2.2.	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>				2.2.	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>		
2.2.1.	Drehleiter mit Korb	51,00	0,85		2.2.1.	Drehleiter mit Korb DLK	0,45	27,00
2.3.	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>				2.3.	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>		
2.3.1.	Rüstwagen RW	55,00	0,92		2.3.1.	Rüstwagen RW	0,61	36,60
2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	88,00	1,47		2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,73	103,80
					2.3.3.	Gerätewagen Logistik GWL 2	0,56	33,60
2.4.	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>				2.4.	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>		
2.4.1.	Kommandowagen	56,00	0,93		2.4.1.	Kommandowagen KdoW	0,90	54,00
2.4.2.	Bahnrettungssatz	141,00	2,35					
2.4.3.	Multicar							
				2.4.2.	Einsatzleitwagen ELW	0,52	31,20	
3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft und Stunde	12,00 Euro		Hierbei handelt es sich um kostenpflichtige <u>freiwillige</u> Leistungen mit festgelegter Pauschalgebühr	3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen pro Einsatzkraft und Stunde	13,00	/
4.	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Stunde (max. 10 Teilnehmer)	150,00 Euro	für 3 h 450,00 Euro		4.	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Veranstaltung ( a 3 Stunden / max. 10 Teilnehmer)	558,00	186,00

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: August 2021
<p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5, und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2016, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018, folgende Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</p>	<p>Änderung der Gesetzlichkeiten; hier u. a. KVG LSA</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), <u>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020</u> (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), <u>zuletzt geändert durch § 1 des Gesetz vom 12.Juli 2017</u> (GVBl. LSA S. 133), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), <u>zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019</u> (GVBl. S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) <u>in seiner Sitzung am 02.11.2021</u> die folgende <u>Gebührensatzung</u> der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) einschließlich aller ihrer Ortsfeuerwehren (Feuerwehr).</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 Abs. 1 BrSchG).</p>	<p style="text-align: center; color: blue;">redaktionelle Änderungen gemäß der Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)</p> <p style="text-align: center; color: blue;">redaktionelle Änderungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) <u>(Feuerwehr) als rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrsatzung) vom 27. April 2018 in der zur Zeit gültigen Fassung.</u></p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf <u>Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen</u> bleiben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Kostenersatzpflichtige Pflichtaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind,</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Gebührenpflichtige</u> Pflichtaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind,</p>

wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Kostenersatzpflichtig sind insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

redaktionelle Änderungen

Anpassung an Formulierung in Mustersatzung – Fußnote 5

Vgl. auch VG Magdeburg, Urteil vom 28.04.2014

(Az: 7 A 63/12) - die dortige zulässige

Satzungsformulierung lautete: „Das Ausrücken der

Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch

Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als

Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.“

wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Gebühren werden erhoben für insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,</li> <li>2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,</li> <li>3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,</li> <li>4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,</li> <li>5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,</li> <li>6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),</li> <li>7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),</li> </ol>	<p>redaktionelle Änderung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenersatzpflichtige freiwillige Leistungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des <u>Gebührentarifs</u> in Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.</p> <p><sup>2</sup><u>Gebührenersatzpflichtige</u> freiwillige Leistungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,</li> <li>2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,</li> <li>3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,</li> <li>4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,</li> <li>5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,</li> <li>6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),</li> <li>7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),</li> </ol>
--	-------------------------------	--

<p>8. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.</p> <p><sup>4</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. <sup>5</sup>Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.</p>	<p>Nachträglich verbale Aufnahme einer in der Kostentarifübersicht schon aufgeführten freiwilligen Leistung der FFW Köthen (Anhalt) unverändert</p>	<p><u>8.</u> die Ausbildung von Brandschutz Helfern, <u>9.</u> sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.</p> <p><sup>4</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. <sup>5</sup>Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Kostenersatzschuldner</b></p> <p>(1) Kostenerstattungspflichtig ist</p> <p>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) <u>Gebührens</u>schuldner ist</p> <p>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt</p>

über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);

2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);

3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);

4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);

5. der Betreiber der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;

6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

Anpassung an Mustersatzung

über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);

2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);

3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);

4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);

5. der Eigentümer der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;

6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

<p>(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>		<p>(2) <u>Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Berechnungsgrundlagen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Kostenersatz setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe des Kostentarifes gemäß Anlage 1 erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten ist die Einsatzzeit.</p> <p><sup>2</sup>Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet.</p>	<p style="text-align: center; color: blue;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center; color: blue;">Nach bisherigen Kenntnissen trifft dies eventuell für die „Ausbildung von Brandschutzhelfern“ zu – hier gibt es auch andere Anbieter für diese Leistung. Eine abschließende Prüfung hierzu steht noch aus, da das neue Umsatzsteuergesetz erst 2021 erscheint.</p> <p style="text-align: center; color: blue;">Gemäß Urteil des VG Magdeburg vom 16.07.2020 (7 A 299/19) wird nun eine „Minuten“- genaue Abrechnung der Gebühren gefordert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 <u>Gebührentarif und Gebührenhöhe</u></b></p> <p>(1) <sup>1</sup><u>Die Gebühren</u> setzen sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe des <u>Gebührentarifes</u> gemäß Anlage 1 erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p><sup>4</sup><u>Soweit freiwillige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</u></p> <p>(2) <sup>1</sup><u>Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.</u></p>

<p><sup>3</sup>Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet.</p> <p><sup>4</sup>Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.</p>	<p>redaktionelle Änderung: Absatz 4 vorgezogen</p>	<p><u><sup>2</sup>Die Einsatzzeit des Personals beginnt abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung.</u></p>
<p>(3) Für freiwillige Leistungen gemäß § 3 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet.</p>	<p>Gestrichen, da nicht relevant</p>	<p><del>(3)</del></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung.</p> <p><sup>2</sup>Die Einsatzzeit für Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken.</p> <p><sup>3</sup>Die Einsatzzeit endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.</p>	<p>redaktionelle Änderung: Dieser Absatz wurde in der Neufassung in Abs. 2 mit aufgenommen</p>	<p><del>(4)</del></p>
<p>(5) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme.</p>	<p>Neu - nach Vorgabe Mustersatzung  redaktionelle Änderung</p>	<p><u>(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.</u></p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme.</p>

<sup>2</sup>Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(6) <sup>1</sup>Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

<sup>2</sup>Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(7) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(8) <sup>1</sup>Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

redaktionelle Änderung

<sup>2</sup>Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(5) <sup>1</sup>Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

<sup>2</sup>Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

redaktionelle Änderung

(6) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

redaktionelle Änderung

(7) <sup>1</sup>Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entstehung des Kostenersatzes</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Kostenersatz entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung.</p> <p><sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center;">Neu - nach Vorgabe Mustersatzung</p> <p style="text-align: center;">Neu - nach Vorgabe Mustersatzung</p> <p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b><u>Entstehung der Gebührenpflicht und</u></b> <b><u>Gebührenschild</u></b></p> <p>(1) <sup>1</sup><u>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräte / Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung.</u></p> <p><sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.</p> <p>(2) <u>Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.</u></p> <p>(3) <sup>1</sup>Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p><sup>1</sup>Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center;">Neu - nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird <u>innerhalb eines Monats</u> nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. (2) Die Gebühr wird im <u>Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Neu – nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Haftung</b></p> <p><u>Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p><sup>1</sup>Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>(1) <u>Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten</u></p>

<p>bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.  <sup>2</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p>Neu – nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p>würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.  <u>(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</u>  <u>(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.</u></p>
<p><b>§ 9</b>  <b>Sprachliche Gleichstellung</b>                  Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>	<p><b>§ 10</b>  <b>Sprachliche Gleichstellung</b>                  Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher <u>und diverser</u> Form.</p>
<p><b>§ 10</b>  <b>Inkrafttreten</b>                  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>redaktionelle Änderung                  Neu – nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p><b>§ 11</b>  <b>Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  <sup>2</sup><u>Am gleichen Tag tritt die Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) vom 28.10.2016 außer Kraft.</u></p>

<b>Gericht:</b>	VG Magdeburg 7. Kammer
<b>Entscheidungsdatum:</b>	02.10.2019
<b>Aktenzeichen:</b>	7 A 490/17
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil
<b>Quelle:</b>	
<b>Normen:</b>	Art 3 Abs 1 GG, § 22 Abs 3 S 2 BrandSchG ST, § 22 Abs 4 Ziff 2 BrandSchG ST

---

### **Abrechnung von Kosten für einen Feuerwehreinsatz nach vollen Viertelstunden**

#### **Leitsatz**

1. Eine satzungsrechtliche Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn danach für jede angefangene Viertelstunde eine volle Viertelstunde berechnet wird.(Rn.25)
2. Es fehlt insoweit an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, weil die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.(Rn.30)
3. Die Nichtigkeit einer solchen satzungsrechtlichen Vorschrift hat die Nichtigkeit der gesamten Satzung und des dazugehörigen Kostenersatztarifes zur Folge, denn es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass eine minutengenaue Abrechnung dem hypothetischen Willen des Satzungsgebers entspräche.(Rn.32)

#### **Tatbestand**

- 1 Die Beteiligten streiten um Feuerwehrkostenersatz.
- 2 Die Ortsfeuerwehr A. der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten wurde am 8.2.2016 um 11:46 Uhr zu einer Hilfeleistung alarmiert. Die Alarmierung erfolgte zur Landesstraße L 93 zwischen T. und G., gemeldet wurde ein Sturmschaden (Baum auf Fahrbahn). Das ausrückende Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit seiner Besatzung von 5 Einsatzkräften stellte auf der von der L 93 abzweigenden K.straße K ....0 in Höhe Streckenkilometer 5,4 - nicht auf der L 93 selbst - einen umgestürzten Baum fest, der die Fahrbahn blockierte. Der zeitgleich alarmierte Einsatzleitdienst der Feuerwehr A-Stadt hatte das Fahrzeug der Ortsfeuerwehr A. auf der Anfahrt über die Änderung der Einsatzortes informiert. Der Baum wurde mit der Kettensäge zerlegt und von der Fahrbahn entfernt. Einsatzende war um 12:40 Uhr. Im Feuerwehrhaus A. waren noch zwei weitere Einsatzkräfte anwesend, die jedoch nicht ausrückten.
- 3 Mit Hilfeleistungsbescheid vom 28.3.2017 (HL-FFW 7/17-PK 7463) forderte die Beklagte vom Kläger die Erstattung von Kosten i.H.v. 555,50 € für die Beseitigung von Baumbruch auf der K 1350, Abschnitt 003, Kilometer 5,4 in A-Stadt auf der Grundlage von § 22 Abs. 4 Ziff. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der

Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 1 und § 2 Abs. 2, §§ 4 - 10 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsetzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt A-Stadt vom 20.7.2012. Die Kostenaufstellung umfasste zum einen ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 mit 111,75 € je Betriebs-Viertelstunde (insgesamt 447,00 €) und zum anderen fünf Einsatzkräfte mit 5,25 € Einsatzviertelstunde (insgesamt 105,00 €).

- 4 Mit Schreiben vom 13.4.2017 legte der Kläger Widerspruch ein und führte zur Begründung aus: Der Kläger sei der Baulastträger der K ...50, sein Kreisstraßenbauhof sei mit der Straßenunterhaltung beauftragt. Der Einsatz der Ortsfeuerwehr A. habe innerhalb der Geschäftszeiten des Kreisstraßenbauhofes gelegen, die von 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr liefen. Die Beklagte hätte daher den Kreisstraßenbauhof informieren müssen; dieser hätte aus Gründen der Verkehrsicherungspflicht nötige Schritte zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eingeleitet. Eine Information sei jedoch unterblieben.
- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 10.5.2017 wies die Beklagte den Widerspruch unter Vertiefung der Begründung des Ausgangsbescheides zurück.
- 6 Am 12.6.2017 hat der Kläger Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt er im Wesentlichen vor:
- 7 Am 8.2.2016 sei die Ortsfeuerwehr A., deren Träger die Beklagte sei, von der Integrierten Einsatzleitstelle Harz über einen auf der L 93 zwischen T. und G. befindlichen umgestürzten Baum alarmiert (Einsatzprotokoll vom 8.2.2016) worden. Die Alarmierung der Feuerwehr sei in Abstimmung mit dem für die L 93 zuständigen Baulastträger, des Landesstraßenbaubetriebes (LSBB) Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Straßenmeisterei G. erfolgt. Ausweislich des Einsatzprotokolls vom 8.2.2016, welches mit dem Bericht der Feuerwehr der Beklagten auf der Internetseite [www.feuerwehr-stadt-thale.de](http://www.feuerwehr-stadt-thale.de) im Wesentlichen übereinstimme, sei der Einsatz von 11:54 Uhr bis 12:40 Uhr durchgeführt und als Einsatzort sei die L 93 angegeben worden.
- 8 Die Bescheide seien rechtswidrig. Zwar könnten Landkreise und Gemeinden Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung für andere als in § 22 Abs. 1 BrSchG LSA genannte Einsätze vom Kostenschuldner nach § 20 Abs. 4 BrSchG LSA verlangen. Die Beseitigung eines auf der Straße liegenden Baumes stelle nach ständiger Rechtsprechung insofern auch keine kostenfreie Maßnahme im Sinne eines Notstandes nach § 22 Abs. 1 BrSchG LSA dar. Gleichwohl sei der Kläger nicht als Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen. Nach dem Einsatzprotokoll der Integrierten Einsatzleitstelle Harz vom 8.2.2016 sei der Einsatzort die Landesstraße L 93 zwischen T. und W. gewesen. Aus einem Eintrag im Internetauftritt der Ortsfeuerwehr ergebe sich dasselbe. Der Kläger sei insofern nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr zuständig. Die Bewältigung dieser Aufgabe obliege vielmehr dem LSBB Sachsen-Anhalt als zuständigem Baulastträger, welcher entsprechend durch die Einsatzleitstelle informiert worden sei und mit dessen Zustimmung danach die Feuerwehr der Beklagten zur Hilfeleistung herangezogen worden sei.
- 9 Wenn sich im Rahmen des Einsatzes herausgestellt haben sollte, dass der Einsatzort fehlerhaft angegeben worden sei, hätte der Kläger durch die Beklagte bzw. durch deren Einsatzkräfte am Ort umgehend informiert werden müssen und dem Kläger Gelegenheit gegeben werden müssen, eigenverantwortlich für die Beseitigung des auf der Straße liegenden Baumes aufgrund der sodann für ihn bestehenden verkehrsmäßigen Reinigungspflicht bzw. Verkehrssicherung Sorge zu tragen. Dazu wäre der Kläger ohne weiteres in

der Lage gewesen, weil der Einsatz im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten stattgefunden habe. Kostenersatz für eine in diesem Fall aufgedrängte Hilfeleistung habe der Kläger nicht zu leisten. Selbst wenn der Einsatz auf der Kreisstraße K ...0 stattgefunden habe, handele es sich um eine aufgedrängte Hilfeleistung, denn die Hilfeleistung sei weder im Auftrag noch im Interesse des Klägers erfolgt. Am 8.2.2016 sei die Integrierte Einsatzleitstelle Harz telefonisch darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass sich auf der L 93 zwischen T. und W. ein umgestürzter Baum befinden solle. Diese habe in Abstimmung mit dem für die L 93 zuständigen Baulastträger, der LSBB Regionalbereich West, Straßenmeisterei G., den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten veranlasst. Unstreitig dürfte insofern sein, dass der Einsatz nicht im Auftrag des Klägers durchgeführt worden sei, sondern zunächst gedeckt durch den Auftrag des für die Landesstraße zuständigen Baulastträger mit Fremdgeschäftsführungswillen einzig und allein für diesen erfolgt sei. Sofern sich erst vor Ort die Verantwortlichkeit eines anderen Pflichtigen, hier des Klägers, ergeben haben sollte, hätte zunächst dieser durch die vor Ort befindlichen Mitarbeiter der Beklagten informiert werden müssen, um ihm als zuständiger Behörde die Entscheidung über die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Da der Einsatz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Klägers stattgefunden habe, wäre der Kläger auch ohne weiteres erreichbar gewesen, um die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Indem die Feuerwehr der Beklagten stattdessen ohne Rücksprache mit dem Kläger aus eigener Entscheidung tätig geworden sei, habe sie ihre Hilfeleistung aufgedrängt.

10 Der Kläger beantragt,

11 den Hilfeleistungsbescheid der Beklagten vom 28.3.2017 sowie den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10.5.2017 aufzuheben.

12 Die Beklagte beantragt,

13 die Klage abzuweisen.

14 Sie bezieht sich auf die Begründungen der streitgegenständlichen Bescheide. Darüber hinaus führt sie ergänzend und vertiefend aus:

15 Unstrittig sei im Einsatzprotokoll die Landesstraße L 93 zwischen T. und W. als Einsatzstelle vermerkt. Auf der Facebook-Seite der Freiwilligen Feuerwehr teile der an diesem Einsatz beteiligte Feuerwehrkamerad Florian Saalfeld mit, dass die Leitstelle die Feuerwehr zunächst auf die L 93 in Richtung W. entsandt habe. Dann habe der aus A-Stadt kommende Einsatzleitdienst sie über Funk darüber informiert, dass der umgestürzte Baum tatsächlich kurz hinter dem Abzweig Richtung A-Stadt die Kreisstraße blockiert habe. Die von ihm bezeichnete Einsatzstelle habe sich auf der K1350 an der mit einem roten Kreuz markierten Stelle befunden. Der direkt neben der Einsatzstelle stehende Leitposten sei auf zwei am 3.1.2018 aufgenommenen Fotos zu sehen. Er trage auf der Vorderseite die Bezeichnung Kreisstraße K 1350 und auf der Rückseite die Bezeichnungen Abschnitt 003 und Station 5,4. Im Einsatzbericht sei zu Punkt 4 die Einsatzstelle "K 1350, Abs. 003, km 5,4" korrekt ausgewiesen, das Gleiche treffe auf den streitgegenständlichen Hilfeleistungsbescheid vom 28.3.2017 zu.

16 Es treffe auch nicht zu, dass die Einsatzkräfte am Ort zunächst dem Kläger die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Beseitigung des Baumes hätten geben müssen. Der Kläger verkenne dabei, dass der Baum auf eine öffentliche Straße gestürzt gewesen sei und

somit eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit dargestellt habe. Der Baum habe daher unverzüglich von der Straße beseitigt werden müssen. Die am Einsatzort eingetroffenen Feuerwehrkräfte hätten den Baum sogleich mittels einer Motorkettensäge zerkleinern können, weitere Maßnahmen seien nicht erforderlich gewesen. Ein Warten auf die Mitarbeiter des Klägers zur Durchführung derselben Arbeiten wäre daher in diesem Fall unangemessen gewesen. Aus einem Facebook-Eintrag der Freiwilligen Feuerwehr ergebe sich, dass die Leitstelle die Feuerwehr zunächst auf die L 93 in Richtung W. geschickt habe, der aus A-Stadt angefahrene Einsatzleitdienst jedoch mitgeteilt habe, dass der Baum tatsächlich kurz hinter dem Abzweig Richtung A-Stadt die Kreisstraße blockiert habe. Die Einsatzstelle sei dann abgesichert und der umgestürzte Baum mit der Motorkettensäge zerkleinert worden.

- 17 Unerheblich sei, dass die Einsatzleitstelle des Landkreises selbst die Freiwillige Feuerwehr alarmiert habe, denn dies sei nicht im Wissen um die Zuständigkeit des Klägers geschehen. Denn bei der Einsatzleitstelle sei die Meldung eingegangen, dass sich der umgestürzte Baum auf einer Landesstraße, der L 93, befunden habe. Folgerichtig habe sie aufgrund des ihr vorliegenden Kenntnisstandes den für die Landesstraße zuständigen Baulastträger - also nicht den Kläger, sondern den LSBB Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Straßenmeisterei G. - hierüber informiert und in Absprache mit diesem die Feuerwehr der Beklagten zur Räumung des Baumes hinzugezogen. Der Auftrag sei mithin durch die Einsatzleitstelle nicht namens und im Auftrag des Klägers erteilt worden, sondern für einen Dritten mit dessen Einverständnis.
- 18 Unabhängig davon sei indessen auch gegenüber der Beklagten bzw. deren Feuerwehr unstrittig die L 93 als Einsatzort benannt worden. Gegebenenfalls hätte die Lage der Einsatzstelle auf einer anderen Straße der Einsatzleitstelle bzw. der zuständigen Stelle des Klägers mitgeteilt werden und deren Entscheidung zum weiteren Vorgehen abgewartet werden müssen. Denn unstrittig hätten die vorgenannten Stellen des Klägers keine Kenntnis über diese Umstände gehabt, nämlich dass sich der Baum tatsächlich auf einer von der Landesstraße in Richtung A-Stadt abgehenden Kreisstraße befunden haben sollte und infolgedessen die Zuständigkeit eines anderen Baulastträgers, hier nunmehr des Klägers gegeben gewesen wäre. Dies sei für die Beklagte auch ohne weiteres erkennbar gewesen, so dass letztlich allein deren Verhalten - nämlich die unterlassene Unterrichtung und das fehlende Abwarten auf eine Entscheidung des Verantwortlichen - dazu geführt habe, dass dem Kläger eine Hilfeleistung aufgedrängt worden sei, die er nicht habe in Anspruch nehmen wollen, weil er grundsätzlich willens und in der Lage gewesen sei, die Beräumung der Kreisstraße eigenverantwortlich durchzuführen.
- 19 Wegen der näheren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe**

- 20 Die Klage ist zulässig und begründet.
- 21 Der Hilfeleistungsbescheid der Beklagten vom 28.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.5.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

- 22 Der Beklagten steht gegenüber dem Kläger kein Anspruch auf Kostenerstattung für die Beseitigung eines umgestürzten Baumes in Höhe von 555,50 € zu. Es fehlt an der nach Art. 20 Abs. 3 GG erforderlichen Rechtsgrundlage für den Erlass des streitgegenständlichen Kostenbescheides.
- 23 Eine solche ergibt sich nicht aus §§ 22 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Ziff. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA 2001, 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 4-10 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt A-Stadt (Feuerwehrcostenersatzsatzung - FwKS).
- 24 Nach § 22 Abs. 3 BrSchG LSA a. F. können für andere als die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Leistungen (Brände, Notstände, Hilfeleistung zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr) Landkreise und Gemeinden Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung verlangen, wobei sie Pauschalbeträge festlegen können.
- 25 Die Beklagte hat von der in § 22 Abs. 3 BrSchG LSA enthaltenen Ermächtigung durch Erlass ihrer Feuerwehrcostenersatzsatzung Gebrauch gemacht. Die Berechnung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr der Beklagten ist in den §§ 4-7 FwKS geregelt. Nach § 5 Abs. 1 FwKS berechnen sich die Personalkosten bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwKS aufgrund der Einsatzzeit. Nach § 5 Abs. 2 FwKS beginnt die Einsatzzeit mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Gemäß § 5 Abs. 5 FwKS wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Hinsichtlich der Fahrzeugkosten trifft § 6 FwKS folgende Regelungen: Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwKS werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 FwKS). Nach § 6 Abs. 2 FwKS wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. **Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.** Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif. Die Abrechnung sowohl der Personal- als auch der Fahrzeugkosten nach Viertelstunden ist jedoch mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, weil damit wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund gleich behandelt werden und umgekehrt Normadressaten anders behandelt werden, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung ihrem Maße nach rechtfertigen könnten.
- 26 Zwar können gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BrSchG LSA a. F. in der Gebührensatzung Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden. Wie sich aber bereits aus dem Wortlaut der Regelung ergibt, ist davon nicht die Pauschalierung der abzurechnenden Stunden umfasst, da es sich dabei nicht um eine Leistung im Sinne der Regelungen handelt, sondern um die Bemessung des Kostenersatzes. Im Übrigen muss sich die Höhe der festgelegten Pauschalbeträge in etwa an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze orientieren (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 18.7.2008 - 4 B 06.1839 -;

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.10.1994 - 9 A 781/93 - ; jeweils zitiert nach juris).

- 27 Zur Zugrundelegung von Pauschalsätzen hat das OVG Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 15.9.2010 (Az. 9 A 1582/08, zitiert nach juris) ausgeführt:
- 28 "Zugleich hat der Satzungsgeber auch bei der Zugrundelegung von Pauschalsätzen sicherzustellen, dass die einzelnen Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantwortenden Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind. Das ist bei Anwendung des § 4 Abs. 3 FwS nicht ausreichend gewährleistet. Die Regelung führt jedenfalls bei kurzzeitigen Einsätzen zu einer zu weitgehenden Loslösung der Ersatzpflicht von der individuellen Kostenverantwortung, ohne dass hierfür hinreichende Rechtfertigungsgründe zu ersehen sind. Indem für jede angefangene Stunde der volle Stundensatz veranschlagt wird, werden Einsätze, die bezogen auf ihre Dauer in einem erheblichen Maße voneinander abweichen, im Hinblick auf die Höhe der zu ersetzenden Kosten gleichgestellt. Dies kann sogar - in besonders gelagerten Fällen, worauf der Beklagte zu Recht hinweist - dazu führen, dass bei vergleichbarem Aufwand von Personal, Fahrzeugen und Geräten für einen Einsatz von 61 Minuten Dauer von dem Kostenschuldner ebenso viel verlangt wird, wie für einen Einsatz von einer Dauer von 119 Minuten. Aber auch bereits bei weniger deutlichen zeitlichen Differenzen - und damit nicht nur in Ausnahmefällen, wie der Beklagte meint - liegt eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte vor. Umgekehrt fehlt eine hinreichende Rechtfertigung dafür, dass sich bei einem die Stundengrenze nur wenige Minuten überschreitenden Einsatz der Kostensatz sogleich verdoppelt. Auch der Beklagte hat für die von ihm in § 4 Abs. 3 FwS geregelte Typisierung keine einleuchtenden sachlichen Erwägungen angeführt. Sachverhalte der vorliegend beschriebenen Art lassen sich schon deshalb nicht durch die in der Satzung enthaltene Billigkeitsklausel auffangen, da § 4 Abs. 3 FwS nicht nur in Ausnahmefällen, sondern vielfach zu Ergebnissen führt, die mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind. (...)"
- 29 Diese Erwägungen gelten auch für die Abrechnung nach Viertelstunden. Denn zumindest in besonders gelagerten Fällen kann die Regelung dazu führen, dass bei vergleichbarem Aufwand von Personal, Fahrzeugen und Geräten für einen Einsatz von 16 Minuten Dauer von dem Kostenschuldner ebenso viel verlangt wird wie für einen Einsatz von einer Dauer von 30 Minuten. Damit liegt eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte vor. Umgekehrt fehlt auch eine hinreichende Rechtfertigung dafür, dass sich bei einem die Viertelstundengrenze nur um eine Minute überschreitenden Einsatz der Kostensatz sogleich verdoppelt.
- 30 Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen in § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Beklagten wegen des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG nichtig. Es fehlt an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Insbesondere sind die in §§ 5 Abs. 5, 6 Abs. 2 FwKS der Beklagten enthaltenen Regelungen nicht geeignet, derartige ungerechtfertigte Gleichbehandlungen bzw. Ungleichbehandlungen aufzufangen. Danach wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen der Kostenersatz bzw. Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet. Von dieser „Auffangregelung“ um-

fasst sind jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut ausschließlich unnötig herangeführte Einsatzmittel, nicht aber die hier im Raum stehende zu viel berechnete Einsatzzeit. Eine Herabsetzung der in Ansatz zu bringenden Einsatzzeit auf den tatsächlichen Zeitaufwand kann mit dieser Regelung nicht erreicht werden. Die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen ist der Beklagten nach Auffassung des Gerichtes auch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden. Aus den Akten ergibt sich, dass die Alarmierungs- und Einsatzzeiten für jedes Fahrzeug bei der Integrierten Einsatzleitstelle des Landkreis Harz sekundengenau erfasst wurden und offenbar auch regelmäßig werden (vgl. Einsatzprotokoll Bl. 20 bzw. Bl. 29 R der Gerichtsakte). Auch etwaige sonstige praktische Hindernisse stehen der Abrechnung nach Minuten nicht entgegen, so rechnet beispielsweise die Berliner Feuerwehr ebenfalls nach Minuten ab:

- 31 <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FeuerwEBenGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>
- 32 Die Regelungen in § 5 Abs. 5 und 6 Abs. 2 FwKS sind vor diesem Hintergrund nichtig. Eine geltungserhaltende Reduktion der Vorschrift hinsichtlich des Kostenersatzes für die erste Einsatzviertelstunde scheidet aus. Die Nichtigkeit der genannten Vorschriften hat die Nichtigkeit der gesamten Satzung und des zugehörigen Kostenersatztarifs zur Folge. Die Entscheidung, ob ein Rechtsmangel zur Gesamtnichtigkeit einer Satzung oder nur zur Nichtigkeit einzelner Vorschriften führt, hängt davon ab, ob - erstens - die Beschränkung der Nichtigkeit eine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle (Rest-) Regelung des Lebenssachverhalts belässt und ob - zweitens - hinreichend sicher ein entsprechender hypothetischer Wille des Normgebers angenommen werden kann (BVerwG, Beschl. vom 28.8.2008 - 9 B 42.08 - ; OVG Nordrhein-Westfalen a.a.O., jeweils zitiert nach juris).
- 33 Es bedarf keiner Entscheidung, ob die übrigen Vorschriften der Satzung und des Kostentarifs so ausgelegt werden *könnten*, dass sich die Höhe des Kostenersatzanspruchs nach der realen zeitlichen Einsatzdauer richten soll und die Einsätze nach dieser Maßgabe unter Zugrundelegung der im Kostentarif festgelegten Stundensätze minutengenau abzurechnen wären. Denn es kann nicht ohne Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte, an denen es aber fehlt, angenommen werden, dass eine solche minutengenaue Abrechnung dem hypothetischen Willen des Satzungsgebers entspräche.
- 34 Zudem kann angesichts der vom Satzungsgeber tatsächlich gewählten Regelung - Ermittlung der Einsatzkosten nach angefangenen Viertelstunden - nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Satzungsgeber die im Kostentarif enthaltenen Stundensätze in der jeweiligen Höhe auch in Ansehung einer zeitgenaueren Abrechnung genau so gestaltet hätte. Im Gegenteil ist anzunehmen, dass die Höhe der Stundensätze gerade auch mit Blick darauf festgelegt worden ist, dass für jede angefangene Stunde der volle Stundensatz in Ansatz zu bringen war.
- 35 Unabhängig davon erweist sich der streitgegenständliche Bescheid auch aus anderen Gründen als rechtswidrig. Denn die Beklagte war für die Beseitigung des Baumes auf der Kreisstraße nicht zuständig. Nach herrschender Meinung im allgemeinen Sicherheits- und Polizeirecht wird hinsichtlich der endgültigen Kostentragungspflicht nicht auf die für die Primärebene geltende "Ex-ante-Betrachtung" abgestellt, sondern eine "Ex-post-Betrachtung" für geboten erachtet (vgl. BayVGh, Urteil vom 8.7.2016 - 4 B 15.1285 -, zitiert nach juris). Demnach kommt es nicht darauf an, wie sich die zunächst angenommene Lage nach der (nicht zutreffenden) Meldung darstellte, derzufolge der Baum auf die L

93 gefallen war, sondern wie sie sich rückblickend tatsächlich darstellte. Es kommt mithin kostentragungsrechtlich allein darauf an, dass der Baum tatsächlich auf die Kreisstraße 1350 gefallen war. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 in der Fassung der Änderung vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) sind die Landkreise und die kreisfreien Städte Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen. Daran, dass der Baum auf eine Kreisstraße gefallen war, bestehen nach Auffassung der Kammer nach dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung keine vernünftigen Zweifel. Aufgrund der an den Leitpfosten angebrachten Markierungen war dieser Umstand für die Einsatzkräfte - sowohl für den zeitlich früher eintreffenden Einsatzleitdienst als auch für die Besatzung des LF 20 - auch klar erkennbar. Da sich somit die Verantwortlichkeit eines anderen Pflichtigen, hier des Klägers, ergab, hätte dieser zunächst durch die am Ort befindlichen Einsatzkräfte der Beklagten informiert werden müssen, um dem Pflichtigen als zuständiger Behörde die Entscheidung über die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu ermöglichen.

- 36 Da der Einsatz innerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Montag, später Vormittag) stattfand, wäre der Kläger auch ohne weiteres erreichbar gewesen, um selbst - z. B. durch Mitarbeiter seines Bauhofes oder der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises mit Standorten u. a. in A-Stadt und Wernigerode - die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Die Erreichbarkeit von Mitarbeitern des Bauhofes des Klägers stellt auch die Beklagte selbst nicht in Abrede. Unter diesen Umständen war die Gefahrabwehr durch die originär zuständige Behörde aber gewährleistet. Daher ist im Übrigen auch nicht anzunehmen, dass der Feuerwehreinsatz ohne vorherige Information dem Willen des Klägers hätte entsprechen können. Indem die Freiwillige Feuerwehr der Beklagten stattdessen ohne Rücksprache mit dem Kläger aus eigener Entscheidung tätig wurde, hat sie diesem die Hilfeleistung aufgedrängt (so auch für einen vergleichbaren Fall VG Mainz, Urteil vom 25.10.2007 - 1 K 35/07.MZ -, zitiert nach juris).
- 37 Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 709 Satz 1 und 2 ZPO.
- 38 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

## Synopsis der alten Kostentarife zu den neuen Gebührensätzen

### Anlage 1 Gebührentarif

Alte Fassung					Neufassung			
Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz pro Stunde / Euro	Kostensatz pro Minute / Euro	Erläuterung	Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührensatz pro Minute / Euro	Gebührensatz pro Stunde / Euro
1.	<b>Personal:</b> je Einsatzkraft und Stunde	21,00	0,35	durch 1. Nachkalkulation ermittelte neue Gebührensätze	1.	<b>Personal</b> je Einsatzkraft	0,51	60,51
2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug und Stunde				2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug		
2.1.	<b>Löschfahrzeuge</b>				2.1.	<b>Löschfahrzeuge</b>		
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	89,00	1,48		2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	0,57	60,57
2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	141,00			2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	0,67	40,20
2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	50,00	0,83		2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	0,43	25,80
2.2.	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>				2.2.	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>		
2.2.1.	Drehleiter mit Korb	51,00	0,85		2.2.1.	Drehleiter mit Korb DLK	0,45	27,00
2.3.	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>				2.3.	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>		
2.3.1.	Rüstwagen RW	55,00	0,92		2.3.1.	Rüstwagen RW	0,61	36,60
2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	88,00	1,47		2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,73	103,80
					2.3.3.	Gerätewagen Logistik GWL 2	0,56	33,60
2.4.	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>				2.4.	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>		
2.4.1.	Kommandowagen	56,00	0,93		2.4.1.	Kommandowagen KdoW	0,90	54,00
2.4.2.	Bahnrettungssatz	141,00	2,35					
2.4.3.	Multicar							
					2.4.2.	Einsatzleitwagen ELW	0,52	31,20
3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft und Stunde	12,00 Euro		Hierbei handelt es sich um kostenpflichtige freiwillige Leistungen mit festgelegter Pauschalgebühr	3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen pro Einsatzkraft und Stunde	13,00	/
4.	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Stunde (max. 10 Teilnehmer)	150,00 Euro	für 3 h 450,00 Euro		4.	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Veranstaltung ( a 3 Stunden / max. 10 Teilnehmer)	558,00	186,00

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Niederschrift

Köthen (Anhalt), 06.10.2021

über die 13. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf  
öffentlicher Teil

---

Die Sitzung fand statt:

Datum :	29.09.2021	Ort :	06369 A r e n s d o r f
Beginn :	19:00	Straße :	Pappelplatz 2
Ende :	21:00	Raum :	Sitzungsraum 1. Etage (FFW)

Anwesende Mitglieder  
lt. Teilnehmerliste : 4 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung  
waren anwesend : Katrin Freundel  
Steffi Denell

Außerdem waren  
anwesend (Gäste) : Einwohner

Tagungsleitung : Tobias Kasperski

Schriftführer : Steffi Denell

---

**Ortsbürgermeister**

**Schriftführerin**

Tobias Kasperski

Steffi Denell

---

## Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Feuerwehrgebührensatzung	2021136/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## **Protokolltext**

### 1 Eröffnung

Der Ortsbürgermeister, Herr Kasperski, begrüßt die anwesenden Einwohner, Mitglieder des Ortschaftsrates und Vertreter der Verwaltung und eröffnet die Sitzung.

#### 1.1 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner fragt nach dem Stand der Einrichtung der Parkplätze für Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Arensdorf auf dem Parkplatz Pappelplatz.

Frau Denell erklärt, dass die Parkfläche der Stadt gehört, eine Prüfung der entsprechenden Beschilderung der Parkflächen steht noch aus.

Ein Einwohner fragt nach der Fertigstellung der Baumaßnahme im Gerätehaus der Feuerwehr. Derzeit fehlen ein Farbanstrich und das Einsetzen einer Tür mit entsprechendem Oberlichtfenster.

Eine Einwohnerin bittet um Kontrolle der Linden in der Lindenstraße. Sie fragt nach einen Rückschnitt der Linden, da die Bäume das Licht nehmen, Fenster verdunkeln und zu dicht an Häuser und Garagen wachsen. Sie berichtet, dass bei Regen der Schmutz der Linden an den Hauswänden runterläuft und diese verunreinigen. (Höhe Lindenstraße 16) Weiter verweist sie auf den Gehweg im Kreuzungsbereich Lindenstraße – An der Alten Schmiede, hier wird das Pflaster angehoben und es besteht eine Unfallgefahr.

Herr Kasperski führt hierzu an, sollte das Pflaster aufgenommen werden und eine Reparatur erfolgen, dass eine Barrierefreiheit geschaffen werden sollte.

Herr Klose erklärt, dass der Rückschnitt der Linden im Feinstbereich möglich ist, bzw. wenn Gefahr in Vollzug ist, ein starker Rückschnitt erfolgt. Er sichert einen Vororttermin zu.

Eine Einwohnerin berichtet, dass die von der Stadt ausgegebenen Laubsäcke nicht immer ausreichen. Generell werden nur 5 oder 10 Laubsäcke seitens der Stadt pro Saison ausgegeben. Diese reichen nicht, wenn mehr als ein Baum am Grundstück steht. Weiter ist die Koordination zwischen der Kehrmaschine und der Grünflächenfirma schlecht. Die Grünflächenfirma führt ihre Arbeiten kurz nach der Kehrmaschine durch und pustet Grünschnitt und Laub auf die Straße.

Herr Klose berichtet, dass weitere Laubsäcke im Pfiemsdorfer Weg erhältlich sind. Zur Koordination der Arbeiten der Grünflächenpflegefirma sichert Herr Klose zu, die Grünflächenpflegefirma auf die Einhaltung von Pflegezeiten und die Termine der Kehrmaschine hinzuweisen.

Ein Einwohner erklärt, dass an der städtischen Grünfläche Lindenstraße Ecke Bahnhofsstraße die Straßenreinigung trotz mehrmaliger Aufforderung nicht durchgeführt wird.

#### 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird durch den Ortsbürgermeister Herr Kasperski bestätigt.

#### 2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

2.1.1 Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung vom 09.06.2021 (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der 11. Sitzung vom 09.06.2021 (öffentlicher Teil) wird mit einer Enthaltung

bestätigt.

#### 2.1.2 Bestätigung der Niederschrift der 1. Sondersitzung vom 23.06.2021 (öffentlicher Teil)

Herr Pilch verweist auf den Protokolltext 2.10 – Anfragen und Anregungen und bittet um Berichtigung dahingehend, dass der Gehweg und die Bordanlagen Lindenstraße Höhe Hausnummer 9a durch Löschfahrzeuge bei dem Großbrand der Firma zerfahren wurden.

Die so geänderte Niederschrift der 1. Sondersitzung vom 23.06.2021 (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

#### 2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Herr Klose stellt eine Tischvorlage zu Ersatzpflanzungen Pappelplatz und Sportplatz Arensdorf vor.

Herr Kasperski gibt zu bedenken, dass die Anpflanzung von Linden als Ersatzpflanzung für Pappeln entlang der PKW-Stellplätze Pappelweg den Straßennamen entfremdet.

Der Ortschaftsrat gibt weiter zu bedenken, dass mit der Anpflanzung von Linden im Gehwegbereich Pappelplatz das Pflaster durch die Wurzeln angehoben und der Gehweg beschädigt wird. Weiter ist der Ortschaftsrat der Ansicht, dass die Anzahl der Anpflanzung der Linden im PKW-Stellplatzbereich zu hoch ist, hier sollten nur die 4 Linden in Reihe gepflanzt werden. Weiter werden Bedenken zu der geplanten Weide am Teich geäußert, das Laub wird in den Teich fallen und diesen verschmutzen. Abschließend erklärt der Ortschaftsrat, dass die Anpflanzungen am Sportplatz nicht wie geplant entlang der Bahnstrecke erfolgen sollen. Der Ortschaftsrat spricht sich für eine Anpflanzung im nördlichen Bereich aus.

Herr Klose erklärt, dass Pappeln für den Standort Pappelplatz ungeeignet sind, da diese zu hoch wachsen. Ein jährlicher Rückschnitt, um die Bäume kleinzuhalten, würde zu hohe Kosten verursachen. Bezüglich der Bedenken zur Weide erklärt Herr Klose, dass die Weide am Standort gut aussehen würde und den Teich durch eine regelmäßige Pflege/Säuberung nicht zusätzlich belastet. Bei der Anpflanzung von Bäumen im Gehwegbereich erklärt Herr Klose, dass darauf geachtet wird, entsprechende Maßnahmen (Wurzelmatte, etc.) einzuplanen, um eine Pflasteranhebung durch Wurzeln zu vermeiden. Herr Klose sichert einen Vororttermin zu, um entsprechende Änderungen aufzunehmen.

#### 2.3 Informationen des Ortsbürgermeisters

Keine

#### 2.4 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Herr Kasperski verweist auf die Einzelabstimmung der Niederschriften im öffentlichen Teil. Die Tagesordnung öffentlicher Teil wird einstimmig bestätigt.

#### 2.5 Feuerwehrgebührensatzung

Frau Freundel, Sachbearbeiterin für Brand- und Katastrophenschutz bei der Stadt Köthen (Anhalt) erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

Herr Kasperski fragt, ob Fehlalarme von Brandmeldeanlagen erfasst und abgerechnet werden.

Frau Freundel erklärt, dass eine Erfassung der Fehlalarmeinsätze erfolgt. In der Vergangenheit konnten die Einsätze noch nicht abgerechnet werden, da der zuständige Mitarbeiter im Krankenstand war. Eine rückwirkende Erhebung von Einsatzkosten ist bis zu

3 Jahre möglich und wird derzeit geprüft.

Herr Kasperski fragt nach einer groben Fahrlässigkeit beim Brand eines E-Autos und die Kosten, die mit dem Einsatz verbunden sind.

Frau Freundel erklärt, dass ein Kostenansatz für E-Autos zukünftig in die Gebührensatzung aufgenommen werden muss und eine Prüfung auf grobe Fahrlässigkeit für den Einzelfall erfolgt.

Herr Pilch fragt nach Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr zur Absicherung von Veranstaltungen.

Frau Freundel erklärt, dass die Absicherung von Veranstaltungen durch Kameraden eine ehrenamtliche Leistung ist.

Abstimmungsergebnis: 3 / 0 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

#### 2.6 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

Herr Pilch verweist nochmals auf den Gehweg der Lindenstraße Höhe Hausnummer 9 a hin. Er bittet um die Errichtung eines Geländers. In diesem Bereich weichen Fahrzeuge generell auf den Fußweg aus, hier besteht eine Unfallgefahr für Passanten und die Beschädigung des Gehweges durch die Befahrung.

Herr Schmidt nimmt Bezug auf den Artikel der Mitteldeutschen Zeitung „Unbedeutendes Fleckchen?“ vom 25./26. September 2021 und fragt, ob die Deutsche Bahn an die Stadt zur Ausbesserung von Straßenschäden, die durch den Schienenersatzverkehr in der Ortschaft entstanden ist, herangetreten ist. Er verweist hierzu auf die starken Beschädigungen der Straße „Am Quellteich“. Er bittet um Kontrolle und Stellungnahme, wann eine Ausbesserung erfolgen soll und diese über die Deutsche Bahn erfolgt.

Herr Schmidt fragt nach, wann der Schuppen Ecke Am Park – Am Quellteich abgerissen werden soll.

Frau Denell erklärt, dass im Haushalt 2022 Gelder für den Abriss und die Entsorgung des Bauschuttes geplant sind.

Herr Schmidt bittet um eine Prüfung, ob die Nussbäume auf dem städtischen Grundstück Ecke Am Park – Am Quellteich gefällt werden können. Die Bäume sind wild gewachsen.

Herr Pilch bittet um Reinigung der Regeneinläufe der Lindenstraße, diese sind verstopft und nehmen kein Wasser mehr auf. Generell sollte in der Zeit, wenn die Linden Laub abwerfen, die Regenwassereinläufe in einem engeren Turnus gereinigt werden.

Herr Kasperski bittet um Kontrolle des Pflasters Pappelplatz. In den Fugen wächst großes Unkraut und teilweise Bäume.



# Tagesordnung der 13. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf am 29.09.2021

TOP	Betreff	BV-Nr.
<b>1</b>	<b>Eröffnung</b>	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
<b>2</b>	<b>Behandlung der öffentlichen TOPs</b>	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Feuerwehrgebührensatzung	2021136/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
<b>3</b>	<b>Behandlung der nichtöffentlichen TOPs</b>	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## 2.5

---

Feuerwehrgebührensatzung

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2021136/3

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Arensdorf</b>	Sitzung am: <b>29.09.2021</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2021136/3</b>
	Az.:	erstellt am: <b>24.08.2021</b>

### Betreff

**Feuerwehrgebührensatzung**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.09.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	23.09.2021	laut BV
2	27.09.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	27.09.2021	laut BV
3	29.09.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	29.09.2021	laut BV
4	04.10.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	04.10.2021	laut BV
5	05.10.2021: Ortschaftsrat Merzien	05.10.2021	laut BV
6	06.10.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	06.10.2021	laut BV
7	19.10.2021: Hauptausschuss	19.10.2021	laut BV
8	02.11.2021: Stadtrat	02.11.2021	entspr. prot. Änd.

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrgebührensatzung, zuletzt geändert am 14.12.2018).

### Gesetzliche Grundlagen:

Urteil des VG Magdeburg vom 16.07.2020 (7 A 299/19) – Abrechnung von Kosten für den Feuerwehreinsatz nach halben bzw. Viertelstunden – Leitsatz Anlage 4

KAG LSA (für 1. Nachkalkulation der Gebührensätze)

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

### 1. Einführung

Gemäß § 22 Abs. 1, S. 1 und 2 BrSchG ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Gleiches gilt für Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Für andere Leistungen können die Gemeinden jedoch gem. § 22 Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des KAG LSA vom 13.12.1996 (zuletzt geändert am 15.12.2020) Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung verlangen.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung des VG Magdeburg vom 16.07.2020 (7 A 299/19) wird unsere bisherige Feuerwehrkostensatzung nichtig. Der Tenor dieses Urteils lautet: die Abrechnung eines Feuerwehreinsatzes im Viertelstundentakt ist in einer satzungsrechtlichen Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar. Bisher war es möglich, die Einsatzzeit im Stunden-/ Viertelstundentakt gegenüber dem Kostenschuldner in Rechnung zu setzen. Mit neuer Rechtsprechung wird diese Festlegung aufgehoben. Dies wird damit begründet, dass ein Kostenschuldner hinsichtlich der Kostenhöhe für zum Beispiel einen Einsatz von wenigen Minuten gleichgesetzt / benachteiligt wird gegenüber dem Kostenschuldner, dessen Einsatz tatsächlich 60 Minuten dauert. Da in den Leitstellen / Gemeinden eine minutengenaue Erfassung aller Einsätze erfolgt, urteilte das Gericht weiter, entsteht den Gemeinden kein Mehraufwand bei der Abrechnung eines Einsatzes. Die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wurde daraufhin angepasst (§ 5 Abs. 2 des neuen Satzungstextes). Weiter wurden bei dieser Gelegenheit redaktionelle Änderungen am bisherigen Satzungstext vorgenommen, die auf der Grundlage einer vom SGSA im Jahr 2020 veröffentlichten neuen Mustersatzung basieren (siehe Synopse Anlage 3).

Gleichzeitig erfolgt die 1. Nachkalkulation der bisherigen Gebührensätze. Die letzte Kalkulation der Feuerwehrgebühren erfolgte im Jahr 2016, welche am 27.10.2016 vom Stadtrat beschlossen wurde. Im Ergebnis der 1. Nachkalkulation reduzieren sich die FW-Gebühren (siehe Synopse Anlage 3.1. - Anlage 1 Gebührentarif). Schaut man sich die Jahreseinnahmen und -ausgaben in den Kostenabrechnungen der Betriebsabrechnungsbögen (BAB) der Jahre 2019 bis 2021 im Vergleich zu den 2016 angesetzten Einnahmen und Ausgaben an, ist festzustellen, dass diese teilweise um das Doppelte gestiegen sind. Trotzdem reduzieren sich am Ende die Gebührensätze.

Zur Begründung: Mitte des Jahres 2017 wurde die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) überarbeitet und geändert. Diese AAO enthält Grundregeln für die Alarmierung der einzelnen Ortsfeuerwehren bei bestimmten Einsatzlagen. Im Jahr 2017 erfolgte erstmals eine bedarfsgerechte Einsatzplanung von Seiten der Stadtwehrleitung der FW Köthen (Anhalt). Bis zu diesem Zeitpunkt rückte die Feuerwehr Köthen (Anhalt) nach Vorgaben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld/Leitstelle aus. Ergebnis dieser Umstellung ist, dass wesentlich mehr Ortsfeuerwehren zu Einsätzen alarmiert werden, um den Bedarf an Einsatzkräften und Einsatztechnik normgerecht abdecken zu können. Damit erhöhte sich die Anzahl der Einsätze der einzelnen Ortsfeuerwehren und somit die Einsatzminuten der einzelnen Fahrzeuge. Zum Beispiel rückte im Jahr 2018 das Köthener Tanklöschfahrzeug KÖT LF 16 gegenüber dem Vorjahreszeitraum doppelt so oft aus; das Löbnitzer Tragkraftspritzenfahrzeug sogar zehn Mal mehr als in den Vorjahren u. s. w..

Die Jahreseinsatzzeit jedes einzelnen Fahrzeuges ist ein wesentlicher Bestandteil zur Ermittlung des einsatzbezogenen Kostensatzes. Dieser wird wie folgt berechnet: die Jahreskosten pro Fahrzeug geteilt durch die Jahreseinsatzzeit pro Fahrzeug. Je höher nun die Jahreseinsatzzeit gegenüber den fast gleichgebliebenen einsatzbezogenen Jahreskosten ist, umso geringer fällt der Jahreskostensatz eines Fahrzeuges aus. Eine Ausnahme bildet hierbei jedoch die Kostenermittlung für die Rubrik Einsatzkräfte. Hier steigen die einsatzbezogenen Kosten von rund 10.000 €/Jahr (2016 bis 2017) auf rund 55.000 € pro/Jahr (2018 bis 2020) an. Grund hierfür sind die ab dem Jahr 2017 jährlich zu

zahlenden Einsatzentschädigungen. Gleichzeitig steigen auch die Jahreseinsatzzeiten der Kameraden durch die neue Alarm- und Ausrückeordnung an. Dies führt zu einem höheren Jahreskostensatz pro Einsatzkraft/Minute, was die Erhöhung der Gebühr von derzeit 0,35 €/min auf zukünftig 0,51 €/min zur Folge hat.

## 2. Vorbemerkungen zur 1. Nachkalkulation der Feuerwehrgebühren 2021

Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüber- und Unterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Um den Anforderungen des KAG LSA gerecht zu werden, hätte eine 1. Nachkalkulation für die FW-Gebührensätze von 2016 nach drei Jahren erfolgen müssen. Dies war jedoch aus personellen Gründen nicht möglich, so dass erst Anfang dieses Jahres mit der 1. Nachkalkulation der FW-Gebührensätze begonnen werden konnte.

Bei der nun vorliegenden 1. Nachkalkulation wurde, wie auch bei der vorangegangenen Kalkulation, eine „**Mischkalkulation**“ erstellt. Es wurden die anfallenden jährlichen Ausgaben und Einnahmen getrennt nach **Vorhaltekosten** und **einsatzbezogenen Kosten** unterschieden. Letztere ergeben sich aus der konkreten Zuordnung entstandener jährlicher Ausgaben und Einnahmen für die tatsächlichen Einsätze (zum Beispiel Kraftstoffe oder verbrauchte Ölbindemittel, aber auch Einnahmen aus Kostenerstattungen für Einsätze). Dem gegenüber stehen Vorhaltekosten: Ausgaben oder Einnahmen der laufenden Verwaltung für die Fahrzeuge und das Personal (Betriebskosten, anteilige Personalkosten, Unterhaltungskosten). Während jedoch bei den Vorhaltekosten die Jahresausgaben und –einnahmen durch die Jahresvorhaltezeit (525.600 Jahres**minuten**) dividiert werden (2016 waren es noch die Jahres**stunden**), sind die einsatzbezogenen Kosten durch die Anzahl tatsächlich stattgefundener Einsätze zu teilen. Diese getrennte Betrachtung ist erforderlich, um am Ende einen realistischen Wert eines Jahreskostensatzes zu erhalten.

Des Weiteren werden sowohl die Vorhalte- als auch die einsatzbezogenen Kosten getrennt nach Haupt- und Hilfskostenstellen betrachtet. Dies ist notwendig, um neben den konkret zuzuordnenden Kosten für ein Objekt (hier die Fahrzeuge / Einsatzkräfte / Einsatzkräfte Brandsicherheitswachen / JFW / Alterskameradschaft) die Nebenkosten (unter anderem Kosten der Gerätehäuser etc.) zu verteilen. Innerhalb der vorliegenden Kalkulation werden dafür je nach Kostenart verschiedene Verteilerschlüssel angewandt.

Grundlage der Kostenermittlungen der Jahre 2019 – 2020 bilden die vorliegenden Rechnungsergebnisse. Diese basieren auf der beschlossenen Haushaltssatzung 2021 der Stadt Köthen (Anhalt) vom 12.03.2021. Für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen mit den vorläufigen Rechnungsergebnissen März 2021 ins Verhältnis gesetzt. Die sich daraus ergebende Prognose wurde in Ansatz gebracht.

Daraus resultieren die zu ermittelnden Kostenüber- oder -unterdeckungen der Jahreskosten der Jahre 2019 bis 2021, welche sich aus dem Vergleich der Zahlen der Vorkalkulation (2016 - 2018 - Planzahlen) mit den tatsächlichen Rechnungsergebnissen der Nachkalkulation ergeben. Im vorliegenden Fall liegen jedoch für die Jahre 2019 und 2020 keine kalkulatorischen Zahlen vor, somit fehlen die Planzahlen für die bisherige Gebührenfestsetzung. Um dennoch einen Gebührensatz ermitteln zu können, werden für diese zwei Jahre hinsichtlich der Vorhalte- und einsatzbezogenen Kalkulationskosten Durchschnittswerte der Planzahlen der Kalkulationsjahre 2016 – 2018 zu Grunde gelegt. Die Kostensätze der Jahre 2022 bis 2024 wurden auf der Grundlage der Planzahlen des aktuell vorliegenden Haushaltsplanes ermittelt und es wurde ein Ausgleich der Über- oder -unterdeckung der Vorjahre vorgenommen.

Neu ist generell, dass zukünftig die Erhebung einer Gebühr pro Minute erforderlich ist.

### **3. Erläuterungen zu bestimmten Betrachtungsweisen**

Die Fahrzeuge werden innerhalb von Betriebsabrechnungsbögen (BAB) hinsichtlich ihrer jährlichen Ausgaben und Einnahmen immer einzeln betrachtet. Es ergeben sich daraus eine jährliche Summe der Vorhalte- bzw. einsatzbezogenen Kosten und daraus ein jährlicher Kostensatz pro Fahrzeug pro Minute.

Zwei Bereiche werden für die kommenden Jahre 2022 bis 2024 gesondert betrachtet: die Löschgruppenfahrzeuge und die Tragkraftspritzenfahrzeuge. Die vier Löschgruppenfahrzeuge und die drei Tragkraftspritzenfahrzeuge können zu jeweils einer Fahrzeuggruppe zusammengefasst werden, da sie vom Fahrzeugtyp und deren Ausstattungen als gleichwertig betrachtet werden können. Diese Gesamtbetrachtung wurde nicht zuletzt auch aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vorgenommen. Bei einem neu beschafften Löschgruppenfahrzeug kann unter Umständen die Gebühr höher ausfallen, als bei einem gleichwertigen Löschgruppenfahrzeug, welches älter ist oder vielleicht weniger Einsätze fährt. Der Gebührenzahler, der das erste Fahrzeug in Rechnung gestellt bekommt, würde gegenüber dem Gebührenzahler im zweiten Fall ungleich behandelt.

Die Rüst- und Gerätefahrzeuge hingegen werden weiter einzeln betrachtet. Diese Fahrzeuge unterscheiden sich wesentlich in der Ausstattung von einander und sind somit nicht gleich zu setzen.

Weiterhin wird das Fahrzeug Multicar von der Gebührenfestlegung ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um kein Einsatzfahrzeug der FFW Köthen (Anhalt). Das bedeutet jedoch nicht, dass die Betrachtung seiner Vorhalte- und einsatzbezogener Kosten entfällt. Die Kostenermittlung erfolgt adäquat den anderen Einsatzfahrzeugen, führt letztendlich jedoch zu keiner Gebührenfestlegung.

Ebenso entfällt die Betrachtung des 2017 neu erhaltenen Brandschutzmobiles. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Fahrzeuganhänger, der für Ausbildungszwecke der Jugendfeuerwehr der FFW Köthen (Anhalt) zur Verfügung steht. Der Vollständigkeit halber wurde dieser Anhänger mit in die Betrachtungen innerhalb der Kalkulation aufgenommen, um darstellen zu können, dass er keine Kosten verursacht.

Auf beide Kostenfaktoren (Multicar und Brandschutzmobil) erfolgt keine Umverteilung der Hilfskosten „Kosten der Organisationseinheit“ (Verwaltungsangestellte) und „Feuerschutzsteuermittel“. Beide verursachen einen sehr geringen Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Lohnkosten und können daher negiert werden. Die Feuerschutzsteuermittel werden generell nur auf die Einsatzfahrzeuge verteilt.

Innerhalb des Bereiches Personal wird auch weiterhin unterschieden zwischen Einsatzkraft, Einsatzkräfte Brandsicherheitswache, Jugendfeuerwehr und Altersabteilung. Als Einsatzkraft zählen alle aktiven Kameraden der gesamten Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt). Hier gilt ebenso der Gleichheitsgrundsatz wie bei den Fahrzeugen / Fahrzeuggruppen. Eine Einsatzkraft einer OFW hat damit den gleichen finanziellen Wert einer Einsatzkraft aus einer anderen OFW.

Die Jugendfeuerwehr und die Alterskameradschaft werden kostentechnisch adäquat dem Multicar und dem Brandschutzmobil behandelt. Sie bilden innerhalb der gesamten Feuerwehr einen Kostenfaktor, der jedoch letztendlich keiner Gebührenermittlung bedarf.

### **4. Erläuterungen zu den einzelnen Kostenfaktoren**

#### **4.1 Ausgaben**

##### **4.1.1 Kosten Organisationseinheit**

Hier werden die Personalkosten der Verwaltungsangestellten im Bereich 324 einzeln und umfassend hinsichtlich der Aufgabenbereiche und Nebenkosten nach den Empfehlungen der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes errechnet und mittels eines Verteilerschlüssels den relevanten Bereichen in den BAB angerechnet, getrennt in Vorhaltekosten und

einsatzbezogene Kosten.

#### **4.1.2 Kosten der fachspezifischen Einheit (neu)**

Erstmals werden die Personalkosten der Gerätewarte getrennt von den Personalkosten der Verwaltung betrachtet. Sie beziehen sich konkret auf deren Aufwand für jedes Fahrzeug, ebenfalls nach Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten getrennt. Die bisher einheitliche Verteilung der Personalkosten auf jedes Fahrzeug entfällt. Grundlage der neuen Betrachtung sind die tatsächlichen Einsatzzahlen jedes Einsatzfahrzeuges im Jahr.

#### **4.1.3 Unterhaltung baulicher Anlagen / allgemeine Betriebskosten Standorte / allg. Versicherungsleistungen / technische Unterhaltung der Fahrzeuge / Kraftfahrzeugversicherung**

Im Gegensatz zur vorherigen Kalkulation werden die Aufwendungen für Strom, Wasser etc., einzelnen Versicherungsleistungen und die Unterhaltung der Fahrzeuge / technischen Geräte wie Kraftstoffe, Öle und Schmierstoffe, Beschaffung von Technik im Wert bis 150 € netto etc., in den BAB zusammengefasst.

Diese Kosten werden vollständig den Vorhaltekosten zugerechnet. Sie sind entsprechend eines individuellen Verteilerschlüssels innerhalb der jeweiligen Kalkulationstabellen den Fahrzeugen und Gerätehäusern, den Einsatzkräften, den Einsatzkräften für Brandsicherheitswachen, der Jugendfeuerwehr und den Alterskameraden zugeordnet.

#### **4.1.4 Dienst- und Schutzbekleidung**

Hierunter fallen die Kosten für Neuerwerb und Unterhaltung der gesamten Dienst- und Schutzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt). Im Bereich der Vorhaltekosten erfolgt eine Verteilung der Kosten für den Erwerb von Dienst- und Schutzkleidung gemäß eines Verteilerschlüssels (in einer Kalkulationstabelle) auf die Einsatzkräfte, die Einsatzkräfte der Brandsicherheitswache, der Jugendfeuerwehr und den Alterskameraden.

Die Kosten für die Reinigung der Schutzkleidung nach Einsätzen wiederum werden den Einsatzkräften unter den einsatzbezogenen Kosten zugeordnet.

#### **4.1.5 Aufwendungen für Pflichtaufgaben**

Im Bereich der Vorhaltekosten werden die Aufwendungen für Kreiszuweisungen, die Ausgaben für Informationen und Dokumentationen und die Aufwendungen der Kameraden der FW Köthen (Anhalt) und der JFW zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben (Großübungen, Werbeveranstaltungen, Tag der offenen Tür etc.) zusammengefasst und entsprechend eines Verteilerschlüssels in Ansatz gebracht.

#### **4.1.6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt- und Ortswehrleitungen und der Leitung der Jugendfeuerwehren sind gemäß Satzung Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Weiter werden Zahlungen an Versicherungsträger zur Altersabsicherung der aktiven Kameraden (Feuerwehrente) erfasst. Diese Ausgaben werden nach einem Verteilerschlüssel auf die vier zu betrachtenden Personengruppen Einsatzkräfte / Brandsicherheitswache / Jugendfeuerwehr / Altersabteilung innerhalb der beiden Bereiche Vorhaltekosten und einsatzbezogene Kosten verteilt. Die Aufwandsentschädigungen der Kameraden für geleistete Brandsicherheitswachen werden nur den einsatzbezogenen Kosten zugeordnet.

Neu in diesem Kalkulationszeitraum hinzugekommen ist die Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte (Einsatzentschädigung). Diese ist ebenfalls nur dem Bereich einsatzbezogener Kosten zuzuordnen. Auf Grund ständig steigender Einsatzzahlen (i. V. m. den überarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen ab 2017) ist der Betrag für die Entschädigung der Einsatzkräfte in den letzten drei Jahren stetig gestiegen.

#### **4.1.7 Ausbildungskosten und Lohnausfall**

Hierunter fallen sowohl die Kosten für die Ausbildung der Kameraden als auch die Lohnersatzleistungen an deren Arbeitgeber. Die Ausbildungskosten mit den damit verbundenen Verpflichtungen zum Reisekostenersatz werden unter den Vorhaltekosten zusammengefasst und betreffen nur den Personenkreis der Einsatzkräfte / der Einsatzkräfte Brandsicherheitswache / der Jugendfeuerwehr.

Hinsichtlich des Lohnersatzes an Arbeitgeber ist eine getrennte Betrachtung notwendig: der Lohnersatz bei Teilnahme eines Kameraden an einem Lehrgang oder bei Teilnahme an einem Einsatz. Lohnersatz bei Lehrgangsteilnahme ist unter den Vorhaltekosten dem o. g. Personenkreis zuzurechnen. Dem Bereich der einsatzbezogenen Kosten sind die Lohnersatzleistungen auf Grund eines Einsatzes hinzugefügt und nur dem Personenkreis der Einsatzkräfte zugeordnet.

#### **4.1.8 Kalkulatorische Abschreibung von Gebäuden und Fahrzeugen**

Die tatsächlichen investiven Anschaffungskosten für Fahrzeuge und Geräte als solche können in eine Kalkulation nicht eingerechnet werden. Sie dienen lediglich als Grundlage für die Veranschlagung jährlicher Abschreibungen und kalkulatorischer Zinsen, welche in der Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden. Die Zahlen basieren auf den Rechnungsergebnissen der investiven Anschaffungen von Wirtschaftsgütern ab einem Wert von über 500 € netto seit dem Jahr 2012.

### **4.2 Einnahmen**

#### **4.2.1 Feuerschutzsteuermittel**

Die Stadt Köthen (Anhalt) erhält jährlich einen Zuwendungsbetrag vom Land Sachsen-Anhalt zur unterstützenden Finanzierung ihrer Feuerwehr. Von der Gesamtsumme wird ein Festbetrag von 3.000 € jeweils den Fahrzeugen und der Jugendfeuerwehr im Bereich Vorhaltekosten zugeteilt.

Der wesentlich höhere Anteil der jährlichen Zuwendung dient der Kostendeckung im Bereich einsatzbezogene Kosten „Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige“, um die Mehrausgaben durch die Einsatzentschädigung etwas zu kompensieren.

#### **4.2.2 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen**

Sämtliche Einnahmen, wie Erstattungen von Betriebskosten, Erstattungen aus Schadensfällen und Kreiszuweisungen werden hier zusammengefasst, unter verschiedenen Auswertungskriterien betrachtet und den beiden Rubriken Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten zugeordnet.

#### **4.2.3 Entgelte und Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr**

Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen sind vom Veranstalter Entgelte zu entrichten. Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr werden Gebühren erhoben. Beide Einnahmearten sind ausschließlich den einsatzbezogenen Kosten zuzuordnen.

### **5. Gebührenermittlung**

#### **5.1 Ermittlung der Kostenüber- oder –unterdeckung für die Jahre 2019 bis 2021**

Für alle im Vorfeld genannten Positionen der Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten werden für jeden einzelnen Kostenfaktor (jedes einzelne Fahrzeug, die Einsatzkräfte, die Einsatzkräfte Brandsicherheitswachen und die JFW / Altersabteilung) die Ausgaben addiert und von den Einnahmen bereinigt. Daraus ergibt sich ein Kostensatz für jeden Kostenfaktor pro Jahre 2019 bis 2021.

Im zweiten Schritt werden die Kostensätze der Jahre 2019 bis 2021 betrachtet. Dabei werden die ermittelten **Jahresvorhaltekosten geteilt durch 525.600 Jahresminuten**. Die

sich daraus ergebenden tatsächlichen Jahresvorhaltekosten pro Jahr/min werden den kalkulatorisch ermittelten Jahresvorhaltekosten aus der Vorkalkulation gegenüber gestellt und ergeben so eine Kostenüber- oder –unterdeckung der Vorhaltekosten.

Die **einsatzbezogenen Jahreskostensätze** werden nach dem gleichen Prinzip errechnet, nur **ist der Divisor hier die tatsächliche Einsatzzahl** jedes einzelnen Kostenfaktors. Die sich hier ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung der einsatzbezogenen Kosten ist jedoch zu hinterfragen. Tatsächlich kann nur ein Fahrzeug oder eine Einsatzkraft, das bzw. die kostenpflichtig im Einsatz war (da hier eine Kostenerstattung durch einen Verursacher erfolgte), eine Kostenüber- oder –unterdeckung verursachen. Deshalb werden in einem weiteren Schritt die tatsächlich abgerechneten Einsatzzeiten in Minuten mit den einsatzbezogenen Jahreskosten der 1. Nachkalkulation und den Jahreseinsatzzeiten ins Verhältnis gesetzt und ergibt schlussendlich die tatsächliche Kostenüber- oder -unterdeckung der einsatzbezogenen Jahreskosten.

In einem letzten Schritt werden die ermittelten Kostenüber- und –unterdeckungen der Vorhaltekosten und der einsatzbezogenen Kosten der Jahre 2019 bis 2021 addiert und daraus ein Jahresdurchschnitt errechnet.

## 5.2 Gebührenermittlung für die Planjahre 2022 bis 2024

Für die eigentliche Gebührenermittlung sind die errechneten Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten der Planjahre 2022 bis 2024 aus den jeweiligen BAB zu Durchschnittswerten zusammengefasst worden. Die Vorhaltekosten werden wieder durch die Jahresvorhaltezeit (525.600 min), die einsatzbezogenen Kosten durch die durchschnittlichen Einsatzzeiten der Jahre 2019 – 2021 dividiert. Im Ergebnis ergibt sich der Jahreskostensatz, der wiederum um die errechneten Kostenüber- oder –unterdeckungsbeträge bereinigt wird.

Die so errechneten Kostensätze pro Minute bilden die Grundlage für die kommende Gebührenerhebung der Jahre 2022 bis 2024.

## 5.3 Gebührenfestlegungen

Ausnahme von der minutengenauen Abrechnung bildet der Bereich **Einsatzkräfte Brandsicherheitswachen**. Hier wird auch weiterhin ein Stundensatz festgesetzt. Eine Brandsicherheitswache dient der Absicherung einer Veranstaltung und ist damit kein Einsatz der Feuerwehr im herkömmlichen Sinn. Die gerichtlich geforderte minutengenaue Abrechnung ist hier nicht anzuwenden.

Der Gebührensatz von 13 € pro Stunde ist zu erheben.

Für die **Ausbildung zum Brandschutzhelfer** erfolgt, wie auch schon im Jahr 2018, eine freie Gebührenfestsetzung (siehe Anlage 6 Seite 2 Gebührenermittlung der Jahre 2022 – 2024). Hier ergibt sich rechnerisch eine Gebührenerhöhung von derzeit 150,00 € pro Stunde auf 186,00 € pro Stunde. Neu ist, dass zukünftig kein Stundensatz, sondern eine Pauschalgebühr pro Veranstaltung erhoben wird (3 Stunden a 186 €/h – 558,00 € gesamt / Teilnehmerzahl begrenzt auf max. 10 Personen pro Veranstaltung).



Synopse\_Gebührensätze.pdf



Anlage1\_1.Aenderung\_Gebuehrens2018.pdf



Anlage2\_AenderungSatzung2021.pdf



Anlage3\_Synopse\_AenderungGebS.pdf



Anlage3\_1\_SynopseGebuehrensaeetze.pdf



Anlage4\_LeitsatzVG\_MD.pdf

**Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)**  
**(Feuerwehrkostensatzung)**

Lfd. Nr.			
	<b>Ausfertigung</b>	<b>Amtsblatt</b>	<b>Inkrafttreten</b>
1.	Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)		
	28.10.2016	11/2016	26.11.2016
2.	1. Änderung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)		
	14.12.2018	01/2019	01.01.2019

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 , zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018, die folgende Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) einschließlich aller ihrer Ortsfeuerwehren (Feuerwehr).

(2) <sup>1</sup>Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt. (§ 22 Abs. 1 BrSchG)

## § 2

### Kostenersatzpflichtige Pflichtaufgaben

<sup>1</sup>Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben. <sup>2</sup>Kostenersatzpflichtig sind insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

## § 3

### Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

(1) <sup>1</sup>Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben. <sup>2</sup>Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),
8. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. <sup>2</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. <sup>4</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. <sup>5</sup>Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

#### **§ 4**

##### **Kostenersatzschuldner**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);
5. der Betreiber der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;
6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Berechnungsgrundlagen**

(1) <sup>1</sup>Der Kostenersatz setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen. <sup>2</sup>Sie werden

nach Maßgabe des Kostentarifes gemäß **Anlage 1** erhoben. <sup>3</sup>**Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten ist die Einsatzzeit. <sup>2</sup>Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. <sup>3</sup>Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. <sup>4</sup>Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(3) Für freiwillige Leistungen gemäß § 3 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet.

(4) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. <sup>2</sup>Die Einsatzzeit für Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken. <sup>3</sup>Die Einsatzzeit endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.

(5) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. <sup>2</sup>Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(6) <sup>1</sup>Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. <sup>2</sup>Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(7) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(8) <sup>1</sup>Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

## **§ 6**

### **Entstehung des Kostenersatzes**

(1) <sup>1</sup>Der Kostenersatz entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.

(2) <sup>1</sup>Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. <sup>2</sup>Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 8**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 9**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 28.10.2016

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Anlage 1** zu den §§ 2, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz
<b>1.</b>	<b>Personal:</b> je Einsatzkraft und Stunde	21,00 Euro
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug und Stunde	
<b>2.1.</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
<b>2.1.1.</b>	Löschgruppenfahrzeuge LF	89,00 Euro
<b>2.1.2.</b>	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	141,00 Euro
<b>2.1.3.</b>	Tanklöschfahrzeuge TLF	50,00 Euro
<b>2.2.</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>	
<b>2.2.1.</b>	Drehleiter mit Korb	51,00 Euro
<b>2.3.</b>	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>	
<b>2.3.1.</b>	Rüstwagen RW	55,00 Euro
<b>2.3.2.</b>	Mehrzweckfahrzeug MZF	88,00 Euro
<b>2.4.</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>	
<b>2.4.1.</b>	Kommandowagen	56,00 Euro
<b>2.4.2.</b>	Bahnrettungssatz	141,00 Euro
<b>2.4.3.</b>	Multicar	
<b>3.</b>	<b>Gestellung von Brandsicherheitswachen</b> je Einsatzkraft und Stunde	12,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Stunde (max. Teilnehmerzahl 10 Personen)	150,00 Euro

**2. Änderung der  
Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2021 die folgende Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) (Feuerwehr) als rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrsatzung) vom 27. April 2018 in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen bleiben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben**

(1) <sup>1</sup>Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Gebühren werden erhoben für insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

### § 3

#### **Gebührenersatzpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Gebührenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),
8. die Ausbildung von Brandschutz Helfern,
9. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. <sup>2</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. <sup>4</sup>Die

Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. <sup>5</sup>Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

## § 4

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG),
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG),
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG),
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG),
5. der Eigentümer der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde,
6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

(2) <sup>1</sup>Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

### **Gebührentarif und Gebührenhöhe**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühren setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen. <sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe des Gebührentarifes gemäß Anlage 1 erhoben. <sup>3</sup>Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

<sup>4</sup>Soweit freiwillige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) <sup>1</sup>Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

<sup>2</sup>Die Einsatzzeit des Personals beginnt abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. <sup>2</sup>Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(5) <sup>1</sup>Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. <sup>2</sup>Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(6) <sup>1</sup>Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(7) <sup>1</sup>Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild**

(1) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten / Verbrauchsmaterialien oder einer

verbindlichen Anmeldung. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.

(2) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) <sup>1</sup>Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. <sup>2</sup>Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) <sup>1</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

## **§ 10**

### **Sprachliche Gleichstellung**

(1) <sup>1</sup>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Am gleichen Tag tritt die Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) vom 28.10.2016 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 03.11..2021

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Anlage 1    Gebührentarife**

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührensatz je Minute
<b>1.</b>	<b>Personal:</b> je Einsatzkraft	0,51 Euro
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug	
<b>2.1.</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
<b>2.1.1.</b>	Löschgruppenfahrzeuge LF	0,57 Euro
<b>2.1.2.</b>	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	0,67 Euro
<b>2.1.3.</b>	Tanklöschfahrzeuge TLF	0,43 Euro
<b>2.2.</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>	
<b>2.2.1.</b>	Drehleiter mit Korb	0,45 Euro
<b>2.3.</b>	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>	
<b>2.3.1.</b>	Rüstwagen RW	0,61 Euro
<b>2.3.2.</b>	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,73 Euro
<b>2.3.3.</b>	Gerätewagen Logistik GWL 2	0,56 Euro
<b>2.4.</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>	
<b>2.4.1.</b>	Kommandowagen	0,90 Euro
<b>2.4.2.</b>	Einsatzleitwagen	0,52 Euro
<b>3.</b>	<b>Gestellung von Brandsicherheitswachen</b> je Einsatzkraft und Stunde	13,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Veranstaltung (a 3 Stunden / max. 10 Teilnehmer)	558,00 Euro

Synopse der alten Kostentarife zu den neuen Gebührensätzen

Anlage 3.1.

Anlage 1 Gebührentarif

Alte Fassung					Neufassung			
		<i>ergäbe einen</i>					<i>ergäbe einen</i>	
Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz pro Stunde / Euro	Kostensatz pro Minute / Euro	Erläuterung	Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührensatz pro Minute / Euro	Gebührensatz pro Stunde / Euro
1.	<b>Personal:</b> je Einsatzkraft und Stunde	21,00	0,35	durch 1. Nachkalkulation ermittelte neue Gebührensätze	1.	<b>Personal</b> je Einsatzkraft	0,51	60,51
2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug und Stunde				2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug		
2.1.	<b>Löschfahrzeuge</b>				2.1.	<b>Löschfahrzeuge</b>		
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	89,00	1,48		2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	0,57	60,57
2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	141,00			2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	0,67	40,20
2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	50,00	0,83		2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	0,43	25,80
2.2.	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>				2.2.	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>		
2.2.1.	Drehleiter mit Korb	51,00	0,85		2.2.1.	Drehleiter mit Korb DLK	0,45	27,00
2.3.	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>				2.3.	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>		
2.3.1.	Rüstwagen RW	55,00	0,92		2.3.1.	Rüstwagen RW	0,61	36,60
2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	88,00	1,47		2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,73	103,80
					2.3.3.	Gerätewagen Logistik GWL 2	0,56	33,60
2.4.	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>				2.4.	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>		
2.4.1.	Kommandowagen	56,00	0,93		2.4.1.	Kommandowagen KdoW	0,90	54,00
2.4.2.	Bahnrettungssatz	141,00	2,35					
2.4.3.	Multicar							
				2.4.2.	Einsatzleitwagen ELW	0,52	31,20	
3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft und Stunde	12,00 Euro		Hierbei handelt es sich um kostenpflichtige <u>freiwillige</u> Leistungen mit festgelegter <u>Pauschalgebühr</u>	3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen pro Einsatzkraft und Stunde	13,00	/
4.	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Stunde (max. 10 Teilnehmer)	150,00 Euro	für 3 h 450,00 Euro		4.	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Veranstaltung ( a 3 Stunden / max. 10 Teilnehmer)	558,00	186,00

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: August 2021
<p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5, und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2016, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018, folgende Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</p>	<p>Änderung der Gesetzlichkeiten; hier u. a. KVG LSA</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), <u>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020</u> (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), <u>zuletzt geändert durch § 1 des Gesetz vom 12.Juli 2017</u> (GVBl. LSA S. 133), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), <u>zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019</u> (GVBl. S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) <u>in seiner Sitzung am 02.11.2021</u> die folgende <u>Gebührensatzung</u> der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) einschließlich aller ihrer Ortsfeuerwehren (Feuerwehr).</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 Abs. 1 BrSchG).</p>	<p style="text-align: center; color: blue;">redaktionelle Änderungen gemäß der Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)</p> <p style="text-align: center; color: blue;">redaktionelle Änderungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) <u>(Feuerwehr) als rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrsatzung) vom 27. April 2018 in der zur Zeit gültigen Fassung.</u></p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf <u>Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen</u> bleiben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Kostenersatzpflichtige Pflichtaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind,</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Gebührenpflichtige</u> Pflichtaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind,</p>

wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Kostenersatzpflichtig sind insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

redaktionelle Änderungen

Anpassung an Formulierung in Mustersatzung – Fußnote 5

Vgl. auch VG Magdeburg, Urteil vom 28.04.2014

(Az: 7 A 63/12) - die dortige zulässige

Satzungsformulierung lautete: „Das Ausrücken der

Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch

Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als

Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.“

wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Gebühren werden erhoben für insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,</li> <li>2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,</li> <li>3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,</li> <li>4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,</li> <li>5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,</li> <li>6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),</li> <li>7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),</li> </ol>	<p>redaktionelle Änderung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenersatzpflichtige freiwillige Leistungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des <u>Gebührentarifs</u> in Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.</p> <p><sup>2</sup><u>Gebührenersatzpflichtige</u> freiwillige Leistungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,</li> <li>2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,</li> <li>3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,</li> <li>4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,</li> <li>5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,</li> <li>6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),</li> <li>7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),</li> </ol>
--	-------------------------------	--

<p>8. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.</p> <p><sup>4</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. <sup>5</sup>Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.</p>	<p>Nachträglich verbale Aufnahme einer in der Kostentarifübersicht schon aufgeführten freiwilligen Leistung der FFW Köthen (Anhalt) unverändert</p>	<p><u>8.</u> die Ausbildung von Brandschutz Helfern, <u>9.</u> sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.</p> <p><sup>4</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. <sup>5</sup>Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Kostenersatzschuldner</b></p> <p>(1) Kostenerstattungspflichtig ist</p> <p>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) <u>Gebührens</u>schuldner ist</p> <p>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt</p>

über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);

2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);

3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);

4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);

5. der Betreiber der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;

6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

Anpassung an Mustersatzung

über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);

2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);

3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);

4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);

5. der Eigentümer der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;

6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

<p>(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>		<p>(2) <u>Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Berechnungsgrundlagen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Kostenersatz setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe des Kostentarifes gemäß Anlage 1 erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten ist die Einsatzzeit.</p> <p><sup>2</sup>Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet.</p>	<p style="text-align: center; color: blue;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center; color: blue;">Nach bisherigen Kenntnissen trifft dies eventuell für die „Ausbildung von Brandschutzhelfern“ zu – hier gibt es auch andere Anbieter für diese Leistung. Eine abschließende Prüfung hierzu steht noch aus, da das neue Umsatzsteuergesetz erst 2021 erscheint.</p> <p style="text-align: center; color: blue;">Gemäß Urteil des VG Magdeburg vom 16.07.2020 (7 A 299/19) wird nun eine „Minuten“- genaue Abrechnung der Gebühren gefordert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 <u>Gebührentarif und Gebührenhöhe</u></b></p> <p>(1) <sup>1</sup><u>Die Gebühren</u> setzen sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe des <u>Gebührentarifes</u> gemäß Anlage 1 erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p><sup>4</sup><u>Soweit freiwillige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</u></p> <p>(2) <sup>1</sup><u>Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.</u></p>

<p><sup>3</sup>Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet.</p> <p><sup>4</sup>Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.</p>	<p>redaktionelle Änderung: Absatz 4 vorgezogen</p>	<p><u><sup>2</sup>Die Einsatzzeit des Personals beginnt abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung.</u></p>
<p>(3) Für freiwillige Leistungen gemäß § 3 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet.</p>	<p>Gestrichen, da nicht relevant</p>	<p><del>(3)</del></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung.</p> <p><sup>2</sup>Die Einsatzzeit für Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken.</p> <p><sup>3</sup>Die Einsatzzeit endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.</p>	<p>redaktionelle Änderung: Dieser Absatz wurde in der Neufassung in Abs. 2 mit aufgenommen</p>	<p><del>(4)</del></p>
<p>(5) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme.</p>	<p>Neu - nach Vorgabe Mustersatzung  redaktionelle Änderung</p>	<p><u>(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.</u></p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme.</p>

<sup>2</sup>Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(6) <sup>1</sup>Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

<sup>2</sup>Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(7) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(8) <sup>1</sup>Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

redaktionelle Änderung

<sup>2</sup>Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(5) <sup>1</sup>Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

<sup>2</sup>Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

redaktionelle Änderung

(6) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

redaktionelle Änderung

(7) Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entstehung des Kostenersatzes</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Kostenersatz entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung.</p> <p><sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center;">Neu - nach Vorgabe Mustersatzung</p> <p style="text-align: center;">Neu - nach Vorgabe Mustersatzung</p> <p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entstehung <u>der Gebührenpflicht und</u></b> <b><u>Gebührenschild</u></b></p> <p>(1) <sup>1</sup><u>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräte / Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung.</u></p> <p><sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.</p> <p>(2) <u>Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.</u></p> <p>(3) <sup>1</sup>Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p><sup>1</sup>Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center;">Neu - nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup><u>Die Gebühr</u> wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup><u>Sie wird innerhalb eines Monats</u> nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. (2) <u>Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Neu – nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Haftung</b></p> <p><u>Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p><sup>1</sup>Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>(1) <u>Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten</u></p>

<p>bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.  <sup>2</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p>Neu – nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p>würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.  <u>(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</u>  <u>(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.</u></p>
<p><b>§ 9</b>  <b>Sprachliche Gleichstellung</b>                  Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>	<p><b>§ 10</b>  <b>Sprachliche Gleichstellung</b>                  Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher <u>und diverser</u> Form.</p>
<p><b>§ 10</b>  <b>Inkrafttreten</b>                  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>redaktionelle Änderung                  Neu – nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p><b>§ 11</b>  <b>Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  <sup>2</sup><u>Am gleichen Tag tritt die Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) vom 28.10.2016 außer Kraft.</u></p>

<b>Gericht:</b>	VG Magdeburg 7. Kammer
<b>Entscheidungsdatum:</b>	02.10.2019
<b>Aktenzeichen:</b>	7 A 490/17
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil
<b>Quelle:</b>	
<b>Normen:</b>	Art 3 Abs 1 GG, § 22 Abs 3 S 2 BrandSchG ST, § 22 Abs 4 Ziff 2 BrandSchG ST

---

### **Abrechnung von Kosten für einen Feuerwehreinsatz nach vollen Viertelstunden**

#### **Leitsatz**

1. Eine satzungsrechtliche Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn danach für jede angefangene Viertelstunde eine volle Viertelstunde berechnet wird.(Rn.25)
2. Es fehlt insoweit an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, weil die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.(Rn.30)
3. Die Nichtigkeit einer solchen satzungsrechtlichen Vorschrift hat die Nichtigkeit der gesamten Satzung und des dazugehörigen Kostenersatztarifes zur Folge, denn es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass eine minutengenaue Abrechnung dem hypothetischen Willen des Satzungsgebers entspräche.(Rn.32)

#### **Tatbestand**

- 1 Die Beteiligten streiten um Feuerwehrkostenersatz.
- 2 Die Ortsfeuerwehr A. der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten wurde am 8.2.2016 um 11:46 Uhr zu einer Hilfeleistung alarmiert. Die Alarmierung erfolgte zur Landesstraße L 93 zwischen T. und G., gemeldet wurde ein Sturmschaden (Baum auf Fahrbahn). Das ausrückende Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit seiner Besatzung von 5 Einsatzkräften stellte auf der von der L 93 abzweigenden K.straße K ....0 in Höhe Streckenkilometer 5,4 - nicht auf der L 93 selbst - einen umgestürzten Baum fest, der die Fahrbahn blockierte. Der zeitgleich alarmierte Einsatzleitdienst der Feuerwehr A-Stadt hatte das Fahrzeug der Ortsfeuerwehr A. auf der Anfahrt über die Änderung der Einsatzortes informiert. Der Baum wurde mit der Kettensäge zerlegt und von der Fahrbahn entfernt. Einsatzende war um 12:40 Uhr. Im Feuerwehrhaus A. waren noch zwei weitere Einsatzkräfte anwesend, die jedoch nicht ausrückten.
- 3 Mit Hilfeleistungsbescheid vom 28.3.2017 (HL-FFW 7/17-PK 7463) forderte die Beklagte vom Kläger die Erstattung von Kosten i.H.v. 555,50 € für die Beseitigung von Baumbruch auf der K 1350, Abschnitt 003, Kilometer 5,4 in A-Stadt auf der Grundlage von § 22 Abs. 4 Ziff. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der

Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 1 und § 2 Abs. 2, §§ 4 - 10 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsetzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt A-Stadt vom 20.7.2012. Die Kostenaufstellung umfasste zum einen ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 mit 111,75 € je Betriebs-Viertelstunde (insgesamt 447,00 €) und zum anderen fünf Einsatzkräfte mit 5,25 € Einsatzviertelstunde (insgesamt 105,00 €).

- 4 Mit Schreiben vom 13.4.2017 legte der Kläger Widerspruch ein und führte zur Begründung aus: Der Kläger sei der Baulastträger der K ...50, sein Kreisstraßenbauhof sei mit der Straßenunterhaltung beauftragt. Der Einsatz der Ortsfeuerwehr A. habe innerhalb der Geschäftszeiten des Kreisstraßenbauhofes gelegen, die von 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr liefen. Die Beklagte hätte daher den Kreisstraßenbauhof informieren müssen; dieser hätte aus Gründen der Verkehrsicherungspflicht nötige Schritte zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eingeleitet. Eine Information sei jedoch unterblieben.
- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 10.5.2017 wies die Beklagte den Widerspruch unter Vertiefung der Begründung des Ausgangsbescheides zurück.
- 6 Am 12.6.2017 hat der Kläger Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt er im Wesentlichen vor:
- 7 Am 8.2.2016 sei die Ortsfeuerwehr A., deren Träger die Beklagte sei, von der Integrierten Einsatzleitstelle Harz über einen auf der L 93 zwischen T. und G. befindlichen umgestürzten Baum alarmiert (Einsatzprotokoll vom 8.2.2016) worden. Die Alarmierung der Feuerwehr sei in Abstimmung mit dem für die L 93 zuständigen Baulastträger, des Landesstraßenbaubetriebes (LSBB) Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Straßenmeisterei G. erfolgt. Ausweislich des Einsatzprotokolls vom 8.2.2016, welches mit dem Bericht der Feuerwehr der Beklagten auf der Internetseite [www.feuerwehr-stadt-thale.de](http://www.feuerwehr-stadt-thale.de) im Wesentlichen übereinstimme, sei der Einsatz von 11:54 Uhr bis 12:40 Uhr durchgeführt und als Einsatzort sei die L 93 angegeben worden.
- 8 Die Bescheide seien rechtswidrig. Zwar könnten Landkreise und Gemeinden Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung für andere als in § 22 Abs. 1 BrSchG LSA genannte Einsätze vom Kostenschuldner nach § 20 Abs. 4 BrSchG LSA verlangen. Die Beseitigung eines auf der Straße liegenden Baumes stelle nach ständiger Rechtsprechung insofern auch keine kostenfreie Maßnahme im Sinne eines Notstandes nach § 22 Abs. 1 BrSchG LSA dar. Gleichwohl sei der Kläger nicht als Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen. Nach dem Einsatzprotokoll der Integrierten Einsatzleitstelle Harz vom 8.2.2016 sei der Einsatzort die Landesstraße L 93 zwischen T. und W. gewesen. Aus einem Eintrag im Internetauftritt der Ortsfeuerwehr ergebe sich dasselbe. Der Kläger sei insofern nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr zuständig. Die Bewältigung dieser Aufgabe obliege vielmehr dem LSBB Sachsen-Anhalt als zuständigem Baulastträger, welcher entsprechend durch die Einsatzleitstelle informiert worden sei und mit dessen Zustimmung danach die Feuerwehr der Beklagten zur Hilfeleistung herangezogen worden sei.
- 9 Wenn sich im Rahmen des Einsatzes herausgestellt haben sollte, dass der Einsatzort fehlerhaft angegeben worden sei, hätte der Kläger durch die Beklagte bzw. durch deren Einsatzkräfte am Ort umgehend informiert werden müssen und dem Kläger Gelegenheit gegeben werden müssen, eigenverantwortlich für die Beseitigung des auf der Straße liegenden Baumes aufgrund der sodann für ihn bestehenden verkehrsmäßigen Reinigungspflicht bzw. Verkehrssicherung Sorge zu tragen. Dazu wäre der Kläger ohne weiteres in

der Lage gewesen, weil der Einsatz im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten stattgefunden habe. Kostenersatz für eine in diesem Fall aufgedrängte Hilfeleistung habe der Kläger nicht zu leisten. Selbst wenn der Einsatz auf der Kreisstraße K ...0 stattgefunden habe, handele es sich um eine aufgedrängte Hilfeleistung, denn die Hilfeleistung sei weder im Auftrag noch im Interesse des Klägers erfolgt. Am 8.2.2016 sei die Integrierte Einsatzleitstelle Harz telefonisch darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass sich auf der L 93 zwischen T. und W. ein umgestürzter Baum befinden solle. Diese habe in Abstimmung mit dem für die L 93 zuständigen Baulastträger, der LSBB Regionalbereich West, Straßenmeisterei G., den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten veranlasst. Unstreitig dürfte insofern sein, dass der Einsatz nicht im Auftrag des Klägers durchgeführt worden sei, sondern zunächst gedeckt durch den Auftrag des für die Landesstraße zuständigen Baulastträger mit Fremdgeschäftsführungswillen einzig und allein für diesen erfolgt sei. Sofern sich erst vor Ort die Verantwortlichkeit eines anderen Pflichtigen, hier des Klägers, ergeben haben sollte, hätte zunächst dieser durch die vor Ort befindlichen Mitarbeiter der Beklagten informiert werden müssen, um ihm als zuständiger Behörde die Entscheidung über die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Da der Einsatz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Klägers stattgefunden habe, wäre der Kläger auch ohne weiteres erreichbar gewesen, um die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Indem die Feuerwehr der Beklagten stattdessen ohne Rücksprache mit dem Kläger aus eigener Entscheidung tätig geworden sei, habe sie ihre Hilfeleistung aufgedrängt.

10 Der Kläger beantragt,

11 den Hilfeleistungsbescheid der Beklagten vom 28.3.2017 sowie den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10.5.2017 aufzuheben.

12 Die Beklagte beantragt,

13 die Klage abzuweisen.

14 Sie bezieht sich auf die Begründungen der streitgegenständlichen Bescheide. Darüber hinaus führt sie ergänzend und vertiefend aus:

15 Unstrittig sei im Einsatzprotokoll die Landesstraße L 93 zwischen T. und W. als Einsatzstelle vermerkt. Auf der Facebook-Seite der Freiwilligen Feuerwehr teile der an diesem Einsatz beteiligte Feuerwehrkamerad Florian Saalfeld mit, dass die Leitstelle die Feuerwehr zunächst auf die L 93 in Richtung W. entsandt habe. Dann habe der aus A-Stadt kommende Einsatzleitdienst sie über Funk darüber informiert, dass der umgestürzte Baum tatsächlich kurz hinter dem Abzweig Richtung A-Stadt die Kreisstraße blockiert habe. Die von ihm bezeichnete Einsatzstelle habe sich auf der K1350 an der mit einem roten Kreuz markierten Stelle befunden. Der direkt neben der Einsatzstelle stehende Leitposten sei auf zwei am 3.1.2018 aufgenommenen Fotos zu sehen. Er trage auf der Vorderseite die Bezeichnung Kreisstraße K 1350 und auf der Rückseite die Bezeichnungen Abschnitt 003 und Station 5,4. Im Einsatzbericht sei zu Punkt 4 die Einsatzstelle "K 1350, Abs. 003, km 5,4" korrekt ausgewiesen, das Gleiche treffe auf den streitgegenständlichen Hilfeleistungsbescheid vom 28.3.2017 zu.

16 Es treffe auch nicht zu, dass die Einsatzkräfte am Ort zunächst dem Kläger die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Beseitigung des Baumes hätten geben müssen. Der Kläger verkenne dabei, dass der Baum auf eine öffentliche Straße gestürzt gewesen sei und

somit eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit dargestellt habe. Der Baum habe daher unverzüglich von der Straße beseitigt werden müssen. Die am Einsatzort eingetroffenen Feuerwehrkräfte hätten den Baum sogleich mittels einer Motorkettensäge zerkleinern können, weitere Maßnahmen seien nicht erforderlich gewesen. Ein Warten auf die Mitarbeiter des Klägers zur Durchführung derselben Arbeiten wäre daher in diesem Fall unangemessen gewesen. Aus einem Facebook-Eintrag der Freiwilligen Feuerwehr ergebe sich, dass die Leitstelle die Feuerwehr zunächst auf die L 93 in Richtung W. geschickt habe, der aus A-Stadt angefahrene Einsatzleitdienst jedoch mitgeteilt habe, dass der Baum tatsächlich kurz hinter dem Abzweig Richtung A-Stadt die Kreisstraße blockiert habe. Die Einsatzstelle sei dann abgesichert und der umgestürzte Baum mit der Motorkettensäge zerkleinert worden.

- 17 Unerheblich sei, dass die Einsatzleitstelle des Landkreises selbst die Freiwillige Feuerwehr alarmiert habe, denn dies sei nicht im Wissen um die Zuständigkeit des Klägers geschehen. Denn bei der Einsatzleitstelle sei die Meldung eingegangen, dass sich der umgestürzte Baum auf einer Landesstraße, der L 93, befunden habe. Folgerichtig habe sie aufgrund des ihr vorliegenden Kenntnisstandes den für die Landesstraße zuständigen Baulastträger - also nicht den Kläger, sondern den LSBB Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Straßenmeisterei G. - hierüber informiert und in Absprache mit diesem die Feuerwehr der Beklagten zur Räumung des Baumes hinzugezogen. Der Auftrag sei mithin durch die Einsatzleitstelle nicht namens und im Auftrag des Klägers erteilt worden, sondern für einen Dritten mit dessen Einverständnis.
- 18 Unabhängig davon sei indessen auch gegenüber der Beklagten bzw. deren Feuerwehr unstrittig die L 93 als Einsatzort benannt worden. Gegebenenfalls hätte die Lage der Einsatzstelle auf einer anderen Straße der Einsatzleitstelle bzw. der zuständigen Stelle des Klägers mitgeteilt werden und deren Entscheidung zum weiteren Vorgehen abgewartet werden müssen. Denn unstrittig hätten die vorgenannten Stellen des Klägers keine Kenntnis über diese Umstände gehabt, nämlich dass sich der Baum tatsächlich auf einer von der Landesstraße in Richtung A-Stadt abgehenden Kreisstraße befunden haben sollte und infolgedessen die Zuständigkeit eines anderen Baulastträgers, hier nunmehr des Klägers gegeben gewesen wäre. Dies sei für die Beklagte auch ohne weiteres erkennbar gewesen, so dass letztlich allein deren Verhalten - nämlich die unterlassene Unterrichtung und das fehlende Abwarten auf eine Entscheidung des Verantwortlichen - dazu geführt habe, dass dem Kläger eine Hilfeleistung aufgedrängt worden sei, die er nicht habe in Anspruch nehmen wollen, weil er grundsätzlich willens und in der Lage gewesen sei, die Beräumung der Kreisstraße eigenverantwortlich durchzuführen.
- 19 Wegen der näheren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe**

- 20 Die Klage ist zulässig und begründet.
- 21 Der Hilfeleistungsbescheid der Beklagten vom 28.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.5.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

- 22 Der Beklagten steht gegenüber dem Kläger kein Anspruch auf Kostenerstattung für die Beseitigung eines umgestürzten Baumes in Höhe von 555,50 € zu. Es fehlt an der nach Art. 20 Abs. 3 GG erforderlichen Rechtsgrundlage für den Erlass des streitgegenständlichen Kostenbescheides.
- 23 Eine solche ergibt sich nicht aus §§ 22 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Ziff. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA 2001, 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 4-10 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt A-Stadt (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS).
- 24 Nach § 22 Abs. 3 BrSchG LSA a. F. können für andere als die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Leistungen (Brände, Notstände, Hilfeleistung zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr) Landkreise und Gemeinden Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung verlangen, wobei sie Pauschalbeträge festlegen können.
- 25 Die Beklagte hat von der in § 22 Abs. 3 BrSchG LSA enthaltenen Ermächtigung durch Erlass ihrer Feuerwehrkostenersatzsatzung Gebrauch gemacht. Die Berechnung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr der Beklagten ist in den §§ 4-7 FwKS geregelt. Nach § 5 Abs. 1 FwKS berechnen sich die Personalkosten bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwKS aufgrund der Einsatzzeit. Nach § 5 Abs. 2 FwKS beginnt die Einsatzzeit mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Gemäß § 5 Abs. 5 FwKS wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Hinsichtlich der Fahrzeugkosten trifft § 6 FwKS folgende Regelungen: Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwKS werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 FwKS). Nach § 6 Abs. 2 FwKS wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. **Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.** Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif. Die Abrechnung sowohl der Personal- als auch der Fahrzeugkosten nach Viertelstunden ist jedoch mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, weil damit wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund gleich behandelt werden und umgekehrt Normadressaten anders behandelt werden, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung ihrem Maße nach rechtfertigen könnten.
- 26 Zwar können gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BrSchG LSA a. F. in der Gebührensatzung Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden. Wie sich aber bereits aus dem Wortlaut der Regelung ergibt, ist davon nicht die Pauschalierung der abzurechnenden Stunden umfasst, da es sich dabei nicht um eine Leistung im Sinne der Regelungen handelt, sondern um die Bemessung des Kostenersatzes. Im Übrigen muss sich die Höhe der festgelegten Pauschalbeträge in etwa an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze orientieren (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 18.7.2008 - 4 B 06.1839 -;

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.10.1994 - 9 A 781/93 - ; jeweils zitiert nach juris).

- 27 Zur Zugrundelegung von Pauschalsätzen hat das OVG Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 15.9.2010 (Az. 9 A 1582/08, zitiert nach juris) ausgeführt:
- 28 "Zugleich hat der Satzungsgeber auch bei der Zugrundelegung von Pauschalsätzen sicherzustellen, dass die einzelnen Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantwortenden Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind. Das ist bei Anwendung des § 4 Abs. 3 FwS nicht ausreichend gewährleistet. Die Regelung führt jedenfalls bei kurzzeitigen Einsätzen zu einer zu weitgehenden Loslösung der Ersatzpflicht von der individuellen Kostenverantwortung, ohne dass hierfür hinreichende Rechtfertigungsgründe zu ersehen sind. Indem für jede angefangene Stunde der volle Stundensatz veranschlagt wird, werden Einsätze, die bezogen auf ihre Dauer in einem erheblichen Maße voneinander abweichen, im Hinblick auf die Höhe der zu ersetzenden Kosten gleichgestellt. Dies kann sogar - in besonders gelagerten Fällen, worauf der Beklagte zu Recht hinweist - dazu führen, dass bei vergleichbarem Aufwand von Personal, Fahrzeugen und Geräten für einen Einsatz von 61 Minuten Dauer von dem Kostenschuldner ebenso viel verlangt wird, wie für einen Einsatz von einer Dauer von 119 Minuten. Aber auch bereits bei weniger deutlichen zeitlichen Differenzen - und damit nicht nur in Ausnahmefällen, wie der Beklagte meint - liegt eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte vor. Umgekehrt fehlt eine hinreichende Rechtfertigung dafür, dass sich bei einem die Stundengrenze nur wenige Minuten überschreitenden Einsatz der Kostensatz sogleich verdoppelt. Auch der Beklagte hat für die von ihm in § 4 Abs. 3 FwS geregelte Typisierung keine einleuchtenden sachlichen Erwägungen angeführt. Sachverhalte der vorliegend beschriebenen Art lassen sich schon deshalb nicht durch die in der Satzung enthaltene Billigkeitsklausel auffangen, da § 4 Abs. 3 FwS nicht nur in Ausnahmefällen, sondern vielfach zu Ergebnissen führt, die mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind. (...)"
- 29 Diese Erwägungen gelten auch für die Abrechnung nach Viertelstunden. Denn zumindest in besonders gelagerten Fällen kann die Regelung dazu führen, dass bei vergleichbarem Aufwand von Personal, Fahrzeugen und Geräten für einen Einsatz von 16 Minuten Dauer von dem Kostenschuldner ebenso viel verlangt wird wie für einen Einsatz von einer Dauer von 30 Minuten. Damit liegt eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte vor. Umgekehrt fehlt auch eine hinreichende Rechtfertigung dafür, dass sich bei einem die Viertelstundengrenze nur um eine Minute überschreitenden Einsatz der Kostensatz sogleich verdoppelt.
- 30 Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen in § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Beklagten wegen des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG nichtig. Es fehlt an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Insbesondere sind die in §§ 5 Abs. 5, 6 Abs. 2 FwKS der Beklagten enthaltenen Regelungen nicht geeignet, derartige ungerechtfertigte Gleichbehandlungen bzw. Ungleichbehandlungen aufzufangen. Danach wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen der Kostenersatz bzw. Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet. Von dieser „Auffangregelung“ um-

fasst sind jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut ausschließlich unnötig herangeführte Einsatzmittel, nicht aber die hier im Raum stehende zu viel berechnete Einsatzzeit. Eine Herabsetzung der in Ansatz zu bringenden Einsatzzeit auf den tatsächlichen Zeitaufwand kann mit dieser Regelung nicht erreicht werden. Die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen ist der Beklagten nach Auffassung des Gerichtes auch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden. Aus den Akten ergibt sich, dass die Alarmierungs- und Einsatzzeiten für jedes Fahrzeug bei der Integrierten Einsatzleitstelle des Landkreis Harz sekundengenau erfasst wurden und offenbar auch regelmäßig werden (vgl. Einsatzprotokoll Bl. 20 bzw. Bl. 29 R der Gerichtsakte). Auch etwaige sonstige praktische Hindernisse stehen der Abrechnung nach Minuten nicht entgegen, so rechnet beispielsweise die Berliner Feuerwehr ebenfalls nach Minuten ab:

- 31 <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FeuerwEBenGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>
- 32 Die Regelungen in § 5 Abs. 5 und 6 Abs. 2 FwKS sind vor diesem Hintergrund nichtig. Eine geltungserhaltende Reduktion der Vorschrift hinsichtlich des Kostenersatzes für die erste Einsatzviertelstunde scheidet aus. Die Nichtigkeit der genannten Vorschriften hat die Nichtigkeit der gesamten Satzung und des zugehörigen Kostenersatztarifs zur Folge. Die Entscheidung, ob ein Rechtsmangel zur Gesamtnichtigkeit einer Satzung oder nur zur Nichtigkeit einzelner Vorschriften führt, hängt davon ab, ob - erstens - die Beschränkung der Nichtigkeit eine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle (Rest-) Regelung des Lebenssachverhalts belässt und ob - zweitens - hinreichend sicher ein entsprechender hypothetischer Wille des Normgebers angenommen werden kann (BVerwG, Beschl. vom 28.8.2008 - 9 B 42.08 - ; OVG Nordrhein-Westfalen a.a.O., jeweils zitiert nach juris).
- 33 Es bedarf keiner Entscheidung, ob die übrigen Vorschriften der Satzung und des Kostentarifs so ausgelegt werden *könnten*, dass sich die Höhe des Kostenersatzanspruchs nach der realen zeitlichen Einsatzdauer richten soll und die Einsätze nach dieser Maßgabe unter Zugrundelegung der im Kostentarif festgelegten Stundensätze minutengenau abzurechnen wären. Denn es kann nicht ohne Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte, an denen es aber fehlt, angenommen werden, dass eine solche minutengenaue Abrechnung dem hypothetischen Willen des Satzungsgebers entspräche.
- 34 Zudem kann angesichts der vom Satzungsgeber tatsächlich gewählten Regelung - Ermittlung der Einsatzkosten nach angefangenen Viertelstunden - nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Satzungsgeber die im Kostentarif enthaltenen Stundensätze in der jeweiligen Höhe auch in Ansehung einer zeitgenaueren Abrechnung genau so gestaltet hätte. Im Gegenteil ist anzunehmen, dass die Höhe der Stundensätze gerade auch mit Blick darauf festgelegt worden ist, dass für jede angefangene Stunde der volle Stundensatz in Ansatz zu bringen war.
- 35 Unabhängig davon erweist sich der streitgegenständliche Bescheid auch aus anderen Gründen als rechtswidrig. Denn die Beklagte war für die Beseitigung des Baumes auf der Kreisstraße nicht zuständig. Nach herrschender Meinung im allgemeinen Sicherheits- und Polizeirecht wird hinsichtlich der endgültigen Kostentragungspflicht nicht auf die für die Primärebene geltende "Ex-ante-Betrachtung" abgestellt, sondern eine "Ex-post-Betrachtung" für geboten erachtet (vgl. BayVGh, Urteil vom 8.7.2016 - 4 B 15.1285 -, zitiert nach juris). Demnach kommt es nicht darauf an, wie sich die zunächst angenommene Lage nach der (nicht zutreffenden) Meldung darstellte, derzufolge der Baum auf die L

93 gefallen war, sondern wie sie sich rückblickend tatsächlich darstellte. Es kommt mithin kostentragungsrechtlich allein darauf an, dass der Baum tatsächlich auf die Kreisstraße 1350 gefallen war. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 in der Fassung der Änderung vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) sind die Landkreise und die kreisfreien Städte Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen. Daran, dass der Baum auf eine Kreisstraße gefallen war, bestehen nach Auffassung der Kammer nach dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung keine vernünftigen Zweifel. Aufgrund der an den Leitpfosten angebrachten Markierungen war dieser Umstand für die Einsatzkräfte - sowohl für den zeitlich früher eintreffenden Einsatzleitdienst als auch für die Besatzung des LF 20 - auch klar erkennbar. Da sich somit die Verantwortlichkeit eines anderen Pflichtigen, hier des Klägers, ergab, hätte dieser zunächst durch die am Ort befindlichen Einsatzkräfte der Beklagten informiert werden müssen, um dem Pflichtigen als zuständiger Behörde die Entscheidung über die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu ermöglichen.

- 36 Da der Einsatz innerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Montag, später Vormittag) stattfand, wäre der Kläger auch ohne weiteres erreichbar gewesen, um selbst - z. B. durch Mitarbeiter seines Bauhofes oder der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises mit Standorten u. a. in A-Stadt und Wernigerode - die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Die Erreichbarkeit von Mitarbeitern des Bauhofes des Klägers stellt auch die Beklagte selbst nicht in Abrede. Unter diesen Umständen war die Gefahrabwehr durch die originär zuständige Behörde aber gewährleistet. Daher ist im Übrigen auch nicht anzunehmen, dass der Feuerwehreinsatz ohne vorherige Information dem Willen des Klägers hätte entsprechen können. Indem die Freiwillige Feuerwehr der Beklagten stattdessen ohne Rücksprache mit dem Kläger aus eigener Entscheidung tätig wurde, hat sie diesem die Hilfeleistung aufgedrängt (so auch für einen vergleichbaren Fall VG Mainz, Urteil vom 25.10.2007 - 1 K 35/07.MZ -, zitiert nach juris).
- 37 Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 709 Satz 1 und 2 ZPO.
- 38 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

## Synopsis der alten Kostentarife zu den neuen Gebührensätzen

### Anlage 1 Gebührentarif

Alte Fassung					Neufassung			
Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz pro Stunde / Euro	Kostensatz pro Minute / Euro	Erläuterung	Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührensatz pro Minute / Euro	Gebührensatz pro Stunde / Euro
1.	<b>Personal:</b> je Einsatzkraft und Stunde	21,00	0,35	durch 1. Nachkalkulation ermittelte neue Gebührensätze	1.	<b>Personal</b> je Einsatzkraft	0,51	60,51
2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug und Stunde				2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen:</b> je Fahrzeug		
2.1.	<b>Löschfahrzeuge</b>				2.1.	<b>Löschfahrzeuge</b>		
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	89,00	1,48		2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	0,57	60,57
2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	141,00			2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	0,67	40,20
2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	50,00	0,83		2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	0,43	25,80
2.2.	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>				2.2.	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>		
2.2.1.	Drehleiter mit Korb	51,00	0,85		2.2.1.	Drehleiter mit Korb DLK	0,45	27,00
2.3.	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>				2.3.	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>		
2.3.1.	Rüstwagen RW	55,00	0,92		2.3.1.	Rüstwagen RW	0,61	36,60
2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	88,00	1,47		2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,73	103,80
					2.3.3.	Gerätewagen Logistik GWL 2	0,56	33,60
2.4.	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>				2.4.	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>		
2.4.1.	Kommandowagen	56,00	0,93		2.4.1.	Kommandowagen KdoW	0,90	54,00
2.4.2.	Bahnrettungssatz	141,00	2,35					
2.4.3.	Multicar							
					2.4.2.	Einsatzleitwagen ELW	0,52	31,20
3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft und Stunde	12,00 Euro		Hierbei handelt es sich um kostenpflichtige freiwillige Leistungen mit festgelegter Pauschalgebühr	3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen pro Einsatzkraft und Stunde	13,00	/
4.	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Stunde (max. 10 Teilnehmer)	150,00 Euro	für 3 h 450,00 Euro		4.	<b>Ausbildung zum Brandschutzhelfer</b> pro Veranstaltung ( a 3 Stunden / max. 10 Teilnehmer)	558,00	186,00